



# SRZ

SAARBRÜCKER RECHTSZEITSCHRIFT  
Studentische Rechtszeitschrift an der Universität des Saarlandes

## Aufsätze

*Univ.-Prof. Dr. Christian Gomille*

Das Allgemeine Persönlichkeitsrecht in den Medien

*Univ.-Prof. Dr. Hannes Ludyga*

Die juristischen Grundlagenfächer

## Studium und Didaktik

*RA Veris-Pascal Heintz LL.M., Dipl.-Jur. Matthias Michael Thielen*

Ein Studium im Dreiländereck

## Rezension und Varia

*Dipl.-Jur. Matthias Michael Thielen*

Privatrechtsgeschichte von Schlinker/Ludyga/Bergmann

Unterstützt durch:



Verlag Alma Mater



Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek  
Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation  
in der Deutschen Nationalbibliografie; detaillierte bibliografische  
Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-946851-49-3

Das Werk einschließlich aller seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt.  
Jede Verwertung ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig.  
Dies gilt insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen, Mikroverfilmun-  
gen und die Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Verlag Alma Mater. 2020  
[www.verlag-alma-mater.de](http://www.verlag-alma-mater.de)

Druck und Bindung: Conte, St. Ingbert

# Saarbrücker Rechtszeitschrift



Herausgegeben von

**Veris-Pascal Heintz**

Rechtsanwalt und Wissenschaftlicher Mitarbeiter an der Universität des Saarlandes

**Matthias Michael Thielen**

Wissenschaftlicher Mitarbeiter und Doktorand an der Universität des Saarlandes

Ausgabe 1  
Saarbrücken 2020

## Vorwort

Als vor einiger Zeit Matthias Michael Thielen und Veris-Pascal Heintz mich aufsuchten, um über diverse geplante Vorhaben zu berichten, fragte ich, ob sie sich nicht auch die Arbeit für eine studentische Zeitschrift der Fakultät vorstellen könnten, die, wie in vielen berühmten amerikanischen Universitäten üblich, den Studenten (und auch Professoren) der Fakultät ein Forum des wissenschaftlichen Austausch bieten könnte. Ein paar Monate später kamen sie erneut bei mir vorbei und kündigten an, daß sie dabei wären, die erste Nummer der Zeitschrift vorzubereiten. Meine damalige Begeisterung gleicht nur der Dankbarkeit, die ich hier, persönlich und im Namen der Fakultät, den beiden Initiatoren sowie allen, die an diesem ersten Faszikel mitgearbeitet haben, ausdrücken möchte.

Eine solche Zeitschrift soll sowohl praktische als auch theoretische Aspekte des Studiums erörtern, Ratschläge zur Lösung von Klausuren wie wissenschaftliche Aufsätze als Hilfe für Seminar- und Hausarbeiten bieten. Dabei sollten gerade die Studenten durch Beiträge oder auch Briefe und Darstellungen aus ihrer Sicht von Problemen sowohl des Studiums als auch der Fakultät die Protagonisten sein. Ziel dieser Zeitschrift sollte nämlich sein, ein Forum der Diskussionen und Reflexionen für alle Studierenden zu etablieren und einen Ort des Austauschs nicht nur innerhalb der Studentenschaft, sondern auch zwischen Lehrenden und Lernenden anzubieten. Denn genau das entspricht der ursprünglichen Idee der Universität als Gemeinschaft von Studenten und Professoren, von Lehrenden und Lernenden, die am Beginn der Geschichte der europäischen Universität in Bologna stand und noch immer das geistige Zentrum des universitären Lebens ausmacht. Wenn sich also Studenten für ihre Fakultät engagieren, sie für einen intellektuellen Diskurs mit ihren Kommilitonen und Professoren eintreten, ist das ein wunderbares, ermunterndes Zeichen für die an einer Universität gepflegte geistige Kultur, der umso mehr in Zeiten wie diesen zu würdigen ist, in denen aufgrund der Pandemie die Universitäten der Gefahr zu verstummen ausgesetzt sind. Solches Engagement beweist gerade, daß eine Universität kein Dienstleistungsunternehmen ist, das dem Kunden „Student“ das Produkt „(Berufs-)Ausbildung“ verkauft, sondern daß sie nur vom gegenseitigen, selbstlosen geistigen Austausch lebt. In diesem Sinne hoffe ich, daß die Zeitschrift unter anderem auch die Zusammengehörigkeit innerhalb der Fakultät zwischen deren Angehörigen aus dem Inland und aus dem Ausland fördern wird, was den Kerngedanken dessen bildet, das heute corporate identity genannt zu werden pflegt.

Auch unter diesem Aspekt paßt eine studentische juristische Zeitschrift sehr gut zu einer Fakultät wie unserer, die ein ausgeprägtes internationales Profil vorweisen kann.

Den Herausgebern gebührt also ein herzlicher Dank seitens der Fakultät und der Dekanin ganz persönlich: Sie können der vollen Unterstützung für das Projekt sicher sein, dem ich von ganzem Herzen und mit zuversichtlicher, voller Überzeugung gutes Gelingen und eine lange Dauer wünsche.

Prof. Dr. Dr. h. c. Tiziana Chiusi

Dekanin der Rechtswissenschaftlichen Fakultät (bis 05.11.2020)

## Danke!

Aller Anfang ist schwer und ohne Hilfe manchmal umso schwerer. Daher möchten wir uns herzlich bei unseren Unterstützern bedanken, ohne die diese erste Ausgabe der Saarbrücker Rechtszeitschrift nicht möglich gewesen wäre:



Danke an Herrn Hans-Peter Freymann und den Alma Mater Verlag für das schnelle und unkomplizierte Verlegen dieser Zeitschrift sowie die entgegengebrachte Unterstützung.



Danke an das Dekanat der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes und an Frau Prof. Dr. Dr. h.c. Chiusi für den Anstoß, den diese Zeitschrift gebraucht hat sowie die stets herzliche Unterstützung.

# Inhaltsverzeichnis

## AUFSÄTZE

---

*Univ.-Prof. Dr. Christian Gomille*

**Das Allgemeine Persönlichkeitsrecht in den Medien** 8

*Univ.-Prof. Dr. Hannes Ludyga*

**Die juristischen Grundlagenfächer** 25

## STUDIUM UND DIDAKTIK

---

*RA Veris-Pascal Heintz LL.M., Dipl.-Jur. Matthias Michael Thielen*

**Ein Studium im Dreiländereck** 41

## REZENSION UND VARIA

---

*Dipl.-Jur. Matthias Michael Thielen*

**Privatrechtsgeschichte von Schlinker/Ludyga/Bergmann** 48

## Das Allgemeine Persönlichkeitsrecht in den Medien

### A. Einleitung

Wer einen anderen persönlich verletzen will, kann sich neben der Anwendung von physischer Gewalt gegen dessen Körper auch für nichtkörperliche Angriffsvarianten entscheiden. Letztere können unterschiedliche Zielrichtungen haben. So betrifft die öffentliche Aussage eines hohen Bankmanagers, einer seiner Kunden könne dem Vernehmen nach auf dem Finanzmarkt keine weiteren Geldmittel mehr beschaffen, unmittelbar dessen Vermögen.<sup>1</sup> Demgegenüber ging es allein um die ideellen Belange einer Fernsehansagerin, als sie Anfang der 1960er Jahre in der Illustrierten *Stern* über sich lesen musste, sie sehe aus wie eine ausgemolkene Ziege, bei deren Anblick den Zuschauern die Milch sauer werde.<sup>2</sup> Ähnlich lag es bei einer Schauspielerin, die in einem Roman ihres Ex-Freundes *Maxim Biller* die Schilderung intimster Details aus dem gemeinsamen Liebesleben wiederfand,<sup>3</sup> sowie einem Rechtsanwalt, dessen im Namen seines Mandanten verfasstes Anspruchsschreiben eine Zeitungsredaktion der Wahrheit zuwider als seine persönliche Stellungnahme in Form eines Leserbriefs abdruckte.<sup>4</sup>

Gegen solche Angriffe auf rein ideelle Belange des Betroffenen gewährte das Bürgerliche Recht für lange Zeit nur Rechtsschutz im Rahmen von § 823 Abs. 2 BGB i.V.m. §§ 185 ff. StGB sowie in den Sonderfällen des § 12 BGB. Danach bestand etwa gegen die Verbreitung wahrer Tatsachen kaum jemals eine Handhabe. Schwierigkeiten bereiteten außerdem unwahre Tatsachenbehauptungen, die weder ehrenrührig noch geeignet sind, das wirtschaftliche Fortkommen des Betroffenen zu beeinträchtigen. Geschlossen wurden diese Lücken im Rechtsschutz erst mit der Anerkennung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts als einem sonstigen Recht i.S.d. § 823 Abs. 1 BGB.

Von den zahlreichen zivilrechtlichen Feldern, auf denen das Allgemeine Persönlichkeitsrecht eine Rolle spielt,<sup>5</sup> soll es nachfolgend allein um die klassischen Konstellationen des allgemeinen Mediendeliktsrechts gehen. Erläutert werden zunächst die Herleitung, der Begriff sowie die Struktur des Allgemeinen

---

\* Der Verfasser ist Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Europäisches und Internationales Privatrecht sowie Zivilprozessrecht an der Universität des Saarlandes.

<sup>1</sup> BGHZ 166, 84.

<sup>2</sup> BGHZ 39, 124.

<sup>3</sup> BVerfGE 119, 1.

<sup>4</sup> BGHZ 13, 334.

<sup>5</sup> Siehe *Neuner*, JuS 2015, 961 (963 ff.).

Persönlichkeitsrechts. Sodann geht es um die wichtigsten Verletzungstatbestände sowie um einige Besonderheiten bei den Rechtsfolgen. Es würde den Rahmen dieses Beitrags sprengen, darüber hinaus auch die kommerziellen Bestandteile des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts sowie das in §§ 22 f. KUG geregelte Recht am eigenen Bild näher zu beleuchten.

## **B. Die Herleitung des zivilrechtlichen Allgemeinen Persönlichkeitsrechts**

### **I. Die vorkonstitutionelle Rechtsprechung des RG**

Der Gesetzgeber des BGB nahm in den Katalog der durch § 823 Abs. 1 BGB geschützten Rechte und Rechtsgüter bewusst kein Allgemeines Persönlichkeitsrecht auf.<sup>6</sup> Versuchen, einen umfassenden deliktsrechtlichen Persönlichkeitsschutz dennoch über das „sonstige Recht“ i.S.d. § 823 Abs. 1 BGB zu konstruieren, erteilte das RG dementsprechend in ständiger Rechtsprechung eine Absage.<sup>7</sup> Insbesondere erachtete es die Veröffentlichung des Briefwechsels von *Friedrich Nietzsche* mit einem verstorbenen Hochschullehrer durch dessen Erben für rechtmäßig, soweit es um die allgemeinen Regeln des BGB ging.<sup>8</sup>

Für diese Rechtsprechung des RG lassen sich nicht nur die Gesetzgebungsgeschichte anführen, sondern auch ein systematisches und ein teleologisches Argument. Zunächst wäre ein Allgemeines Persönlichkeitsrecht nämlich wesentlich weniger scharf umrissen als die übrigen in § 823 Abs. 1 BGB aufgezählten Rechte und Rechtsgüter, weshalb es ein Fremdkörper innerhalb der Norm wäre.<sup>9</sup> Hinzu kommt, dass das soziale Zusammenleben ganz wesentlich durch Interaktion und Kommunikation von Menschen geprägt ist, was notwendig mit der ständigen Einwirkung auf ideelle Belange anderer einhergeht.<sup>10</sup> Es würde der Lebenswirklichkeit nicht gerecht, ein Allgemeines Persönlichkeitsrecht anzuerkennen und damit diese Normalität des sozialen Miteinanders in vollem Umfang justiziabel zu machen.

Dennoch wird in der reichsgerichtlichen Rechtsprechung zuweilen ein gewisses Unbehagen über die eigene Haltung offenbar. Ein Beispiel dafür ist der Fall, in dem ein Arzt in einem Gutachten über seinen Patienten behauptet hatte, dieser sei i.S.d. § 104 Nr. 2 BGB geistesgestört, und zwar ohne sich zuvor ausreichend über

<sup>6</sup> MüKoBGB/Rixecker, 8. Aufl. 2018, Anh. zu § 12 Rn. 1; Staudinger/Hager, BGB, Neubearb. 2017, § 823 Rn. C 1; Neuner, JuS 2015, 361 (362).

<sup>7</sup> RGZ 51, 369 (373); 58, 24 (28 f.); 60, 1 (4 f.); 69, 401 (403); 79, 397 (400).

<sup>8</sup> RGZ 69, 401 (403).

<sup>9</sup> Larenz/Canaris, Schuldrecht II/2, 13. Aufl. 1994, § 80 I. 1.

<sup>10</sup> Larenz/Canaris (Fn. 9) § 80 I. 1.

die tatsächlichen Grundlagen dieser Einschätzung vergewissert zu haben.<sup>11</sup> Das *RG* wollte dem betroffenen Patienten hier durchaus Rechtsschutz auf deliktischer Grundlage gewähren. § 824 BGB war jedoch nicht einschlägig und ein Rückgriff auf § 823 Abs. 1 BGB kam wegen mangelnder Anerkennung eines Allgemeinen Persönlichkeitsrechts nicht in Betracht. Das *RG* behalf sich schließlich mit § 826 BGB, musste allerdings einen beträchtlichen Begründungsaufwand treiben, um die Konstellation unter die strengen Voraussetzungen dieser Anspruchsgrundlage subsumieren zu können.<sup>12</sup> Eben wegen dieser strengen Voraussetzungen ist § 826 BGB auch von vornherein ungeeignet, sämtliche Lücken im Schutz gegen Attacken auf ideelle Belange einer Person zu schließen. Vielmehr kann diese Anspruchsgrundlage lediglich eine Notlösung für besonders extreme Fälle darstellen.

## II. Die Konsequenzen aus dem Inkrafttreten des Grundgesetzes

Mit dem Inkrafttreten des Grundgesetzes am 24. Mai 1949 änderten sich die Rahmenbedingungen der einfachrechtlichen Argumentation für und wider ein privatrechtliches Allgemeines Persönlichkeitsrecht allerdings grundlegend. Zwar nennt der Grundrechtskatalog das Allgemeine Persönlichkeitsrecht nicht ausdrücklich. Anerkanntermaßen ergibt es sich aber aus dem Zusammenspiel von Art. 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1 GG.<sup>13</sup> Die prominente Platzierung ganz zu Beginn der Grundrechte und die Ableitung aus der Menschenwürde machen das Allgemeine Persönlichkeitsrecht dabei sogar zu einem besonders hervorgehobenen Grundrecht.<sup>14</sup>

Das bleibt nicht ohne Konsequenzen für das Zivilrecht. So ist auch das aus Art. 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1 GG abgeleitete Allgemeine Persönlichkeitsrecht gem. Art. 1 Abs. 3 GG unmittelbar geltendes Recht, welches den Privatrechtsgesetzgeber ebenso bindet wie den hoheitlichen Privatrechtsanwender. Diese Bindung bedeutet im Einzelnen nicht nur ein Verbot unverhältnismäßiger Eingriffe, sondern auch einen Auftrag zum Schutz des Grundrechts.<sup>15</sup> Folglich stünde eine Rechtsordnung, die Übergriffe in die verfassungsrechtlich anerkannten Ausprägungen des Allgemeinen

<sup>11</sup> RGZ 72, 175 f.

<sup>12</sup> Vgl. MüKoBGB/Wagner, 8. Aufl. 2020, § 826 Rn. 2.

<sup>13</sup> BVerfGE 27, 1 (6); 35, 202 (219); BGHZ 13, 334 (338); Dreier/Dreier, GG, 3. Aufl. 2013, Art. 2 Rn. 69; Kingreen/Poscher, Grundrechte, 36. Aufl. 2020, Rn. 441.

<sup>14</sup> Maunz/Dürig/Di Fabio, GG, Stand: 39. EL 2001, Art. 2 Rn. 127; Staudinger/Hager (Fn. 6) § 823 Rn. C 3.

<sup>15</sup> BVerfGE 34, 269 (282); BGHZ 143, 214 (218); MüKoBGB/Rixecker (Fn. 6) Anh. zu § 12 Rn. 2.

Persönlichkeitsrechts durch Private duldet, mit den Vorgaben der Art. 1 Abs. 1 und 2 Abs. 1 GG nicht in Einklang.<sup>16</sup> Herstellen lässt sich dieser von Verfassung wegen geforderte Einklang jedoch insbesondere dadurch, dass man das Allgemeine Persönlichkeitsrecht als ein sonstiges Recht i.S.d. § 823 Abs. 1 BGB anerkennt. Im Jahr 1954 vollzog der *BGH* ebendiesen Schritt mit seiner Entscheidung über den eingangs erwähnten *Schacht*-Leserbrief.<sup>17</sup>

Flankiert und verstärkt wird dieses zunächst aus dem deutschen Grundgesetz abgeleitete Bedürfnis nach einem auch privatrechtlich umfassenden Persönlichkeitschutz durch Art. 8 Abs. 1 EMRK und Art. 7 GRCh, zu deren Schutzbereichen u.a. das zählt, was im nationalen Kontext das Allgemeine Persönlichkeitsrecht ausmacht.<sup>18</sup>

### C. Begriff und Schutzbereiche des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts

Auf der verfassungsrechtlichen Ebene soll das Allgemeine Persönlichkeitsrecht gewährleisten, dass der Einzelne sein Leben autonom gestalten kann.<sup>19</sup> Vor diesem Hintergrund schützt das Grundrecht seinen Träger in der freien Entfaltung seiner Persönlichkeit als Mensch („Recht der Selbstbestimmung“),<sup>20</sup> in seiner Darstellung gegenüber der Öffentlichkeit („Recht der Selbstdarstellung“)<sup>21</sup> sowie vor einem Eindringen in seinen privaten und der Öffentlichkeit gegenüber abgeschirmten Bereich („Recht der Selbstbewahrung“)<sup>22</sup>.

Nachdem dieser verfassungsrechtliche Gehalt des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts auch dessen privatrechtliche Erscheinung wesentlich prägt,<sup>23</sup> müssen diese Schutzgehalte sich auch bei § 823 Abs. 1 BGB wiederfinden. Insoweit kann man ganz allgemein sagen, dass das Allgemeine Persönlichkeitsrecht auch als sonstiges Recht i.S.d. § 823 Abs. 1 BGB dem Einzelnen ein Recht gewährt (1.) auf Achtung seiner personalen Würde als Mensch, (2.) auf freie Entfaltung seiner Persönlichkeit sowie (3.) auf Selbstbestimmung über die Darstellung der eigenen Person in der

<sup>16</sup> Maunz/Dürig/*Di Fabio* (Fn. 14) Art. 2 Rn. 138.

<sup>17</sup> BGHZ 13, 334 (338).

<sup>18</sup> Karpenstein/Mayer/*Pätzold*, EMRK, 2. Aufl. 2015, Art. 8 Rn. 2, bzw. *Jarass*, GRCh, 3. Aufl. 2016, Art. 7 Rn. 3.

<sup>19</sup> Dreier/*Dreier* (Fn. 13) Art. 2 Rn. 69; Maunz/Dürig/*Di Fabio* (Fn. 14) Art. 2 Rn. 147; *Kingreen/Poscher* (Fn. 13) Rn. 441.

<sup>20</sup> *Kingreen/Poscher* (Fn. 13) Rn. 442.

<sup>21</sup> *Kingreen/Poscher* (Fn. 13) Rn. 447.

<sup>22</sup> *Kingreen/Poscher* (Fn. 13) Rn. 444.

<sup>23</sup> Maunz/Dürig/*Di Fabio* (Fn. 14) Art. 2 Rn. 138.

Öffentlichkeit. Zu berücksichtigen ist freilich, dass die Terminologien hier teils erheblich voneinander abweichen und die privatrechtlichen Schutzbereiche häufig auch sehr viel kleinteiliger beschrieben werden. Abweichungen in der Sache sind damit jedoch nicht verbunden.

#### **D. Die Prüfung einer Verletzung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts**

Formuliert man den Schutzbereich des privatrechtlichen Allgemeinen Persönlichkeitsrechts derart weit, wirkt sich das Problem der fehlenden Konturenschärfe im Ergebnis nicht aus. Es ist dann nämlich jede Äußerung, die dem Bild zuwiderläuft, welches der Betroffene öffentlich von sich gezeichnet wissen will, zugleich ein Eingriff in dessen Allgemeines Persönlichkeitsrecht. Nach der grundsätzlichen Struktur des § 823 Abs. 1 BGB wäre dieser Eingriff zugleich rechtswidrig, sofern der Erklärende sich nicht ausnahmsweise auf einen Rechtfertigungsgrund wie Notwehr (§ 227 BGB), Notstand (§ 228 BGB) oder eine Einwilligung des Betroffenen berufen könnte.<sup>24</sup> Die negatorischen Ansprüche aus § 1004 BGB wären damit ohne Weiteres gegeben. Hätte der Erklärende darüber hinaus auch nur leicht fahrlässig verkannt, dass er ein von dem Betroffenen nicht gebilligtes Bild in der Öffentlichkeit zeichnete, bestünde zusätzlich der Anspruch auf Schadensersatz gem. § 823 Abs. 1 BGB.

Beliebe man es dabei, hätte nach deutschem Recht etwa der ehemalige Filmproduzent *Harvey Weinstein* erfolgreich gegen die *New York Times* vorgehen können. Diese veröffentlichte nämlich am 5. Oktober 2017 einen Artikel, der schwerwiegendes sexuelles Fehlverhalten von Herrn *Weinstein* dokumentierte, welches sich zeitlich über mehrere Dekaden erstreckte und inhaltlich bis mindestens zur sexuellen Nötigung reichte. Mit diesen Vorwürfen zerstörte die *New York Times* das Image, welches *Harvey Weinstein* in der Öffentlichkeit sorgsam pflegte, etwa indem er sich während des US-Präsidentchaftswahlkampfes 2016 auf die Seite von *Hillary Clinton* schlug, weil diese sich im Gegensatz zu ihrem republikanischen Kontrahenten für die Rechte von Frauen einsetze. Nach der klassischen Struktur des deliktischen Tatbestands wären damit der Eingriff in das Allgemeine Persönlichkeitsrecht als Schutzgut des § 823 Abs. 1 BGB und zugleich die Rechtswidrigkeit dieses Eingriffs begründet. *Harvey Weinstein* hätte gegen die *New York Times* also jedenfalls die Ansprüche auf Unterlassung und Beseitigung aus §§ 1004 Abs. 1 i.V.m. 823 Abs. 1 BGB geltend machen können, und das obwohl die erhobenen Vorwürfe im Wesentlichen zuträfen.

<sup>24</sup> Vgl. *Musielak/Hau*, Grundkurs BGB, 16. Aufl. 2019, Rn. 1123.

Es liegt auf der Hand, dass dieses Ergebnis nicht richtig sein kann und der deliktische Tatbestand für die Fälle der Verletzung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts modifiziert werden muss. Neben dem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht findet sich im Grundrechtekatalog nämlich die Freiheit der Meinungsäußerung gem. Art. 5 Abs. 1 GG, die insbesondere das Recht des Einzelnen gewährleistet, Missstände von öffentlichem Interesse publik zu machen. Diese Grundrechtsposition würde aber nachgerade ad absurdum geführt, wenn der Betroffene die Veröffentlichung missliebiger Beiträge über sich unter Berufung auf sein Allgemeines Persönlichkeitsrecht kurzerhand untersagen könnte. Deshalb besteht Einigkeit, dass der bloße Eingriff in den Schutzbereich allein noch keine justiziable Persönlichkeitsverletzung indizieren kann.<sup>25</sup> Vielmehr muss im Wege einer umfassenden Abwägung von Persönlichkeits- und Meinungsfreiheitsinteresse festgestellt werden, welchem von beiden im konkreten Einzelfall der Vorrang gebührt.<sup>26</sup> Nur wenn sich das Allgemeine Persönlichkeitsrecht dabei durchsetzt, ist der haftungsbegründende Tatbestand von § 823 Abs. 1 BGB ggf. i.V.m. § 1004 BGB erfüllt. Dieses Vorgehen bei der Prüfung des deliktischen Tatbestands ist die Ursache dafür, dass das Allgemeine Persönlichkeitsrecht häufig als ein sog. Rahmenrecht bezeichnet wird.<sup>27</sup>

### **E. Die Abwägung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts mit der Meinungsfreiheit**

Freilich sind auch bei der Vornahme dieser einzelfallbezogenen Interessenabwägung bestimmte Regeln und Grundsätze zu beachten. So besteht wegen der überragenden Bedeutung der Meinungsfreiheit für eine demokratisch verfasste Gesellschaft im Ausgangspunkt eine Vermutung für die Zulässigkeit der freien Rede.<sup>28</sup> Für die Frage, wann diese Vermutung mit Blick auf gewichtigere Persönlichkeitsinteressen widerlegt ist, haben sich im Lauf der Zeit mehr oder weniger klar abgrenzbare Fallgruppen herausgebildet. Diese sollen nun in ihren wesentlichen Grundzügen beleuchtet werden.

<sup>25</sup> Siehe nur Staudinger/*Hager* (Fn. 6) § 823 Rn. C 17.

<sup>26</sup> BVerfGE 117, 244 (260); BGHZ 13, 334 (338); 193, 227 Rn. 27; 187, 200 Rn. 10; BGH GRUR 2018, 964 Rn. 29.

<sup>27</sup> Siehe etwa BGHZ 219, 233 Rn. 22; Erman/*Klass*, BGB, 16. Aufl. 2020, Anh. zu § 12 Rn. 11.

<sup>28</sup> BVerfGE 7, 198 (208, 212); 61, 1 (7); 114, 339 (355).

## I. Die unwahre Tatsachenbehauptung

Keine Probleme bereitet die Abwägung bei der Behauptung und Verbreitung unwahrer Tatsachen. Hier hat das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen Vorrang.<sup>29</sup> Dieses eindeutige Ergebnis liegt im sachlichen Schutzbereich des Art. 5 Abs. 1 S. 1 Alt. 1 GG begründet, der nach seinem Wortlaut zunächst nur Meinungen umfasst. Dennoch stehen auch Tatsachen unter dem Schutz dieses Grundrechts, dies allerdings nur, wenn und soweit sie zur öffentlichen Meinungsbildung einen Beitrag leisten können.<sup>30</sup> Unwahre Tatsachenbehauptungen fördern die öffentliche Diskussion jedoch nicht, sondern verfälschen sie. Aus diesem Grund fallen bewusst und erwiesen unwahre Tatsachenbehauptungen von vornherein nicht in den Schutzbereich der Meinungsäußerungsfreiheit.<sup>31</sup> Folglich konnte die Zeitung, welche in dem eingangs erwähnten Beispiel einen Anwaltsschriftsatz auszugsweise als Leserbrief abdruckte, den persönlichkeitsrechtlichen Interessen des betroffenen Rechtsanwalts in der Abwägung nichts entgegenzusetzen.<sup>32</sup> Nicht anders liegt es, wenn der Erklärende dem Betroffenen ein falsches Zitat<sup>33</sup> oder gar ein frei erfundenes Interview unterschiebt.<sup>34</sup>

Auf der Ebene des einfachen Rechts findet sich diese verfassungsrechtliche Wertung zunächst in den §§ 186, 187 StGB wieder. Mit diesen stellt der Gesetzgeber die Verbreitung unwahrer Tatsachenbehauptungen unter Strafe, sofern sie ehrenrührig sind. Weiter macht sich gem. § 824 Abs. 1 BGB schadensersatzpflichtig, wer unwahre Tatsachen behauptet oder verbreitet, die sich nachteilig auf die Kreditwürdigkeit oder das wirtschaftliche Fortkommen des Betroffenen auswirken. Für die allgemeine zivilrechtliche Haftung wegen einer Verletzung des Persönlichkeitsrechts aus § 823 Abs. 1 BGB ggf. i.V.m. § 1004 BGB ist allerdings weder ein ehrverletzender noch ein wirtschaftlich nachteiliger Gehalt der unwahren Tatsachenbehauptung vonnöten.<sup>35</sup> Dementsprechend könnte auch derjenige, über den behauptet wird, er sei die Marathondistanz in weniger als zwei Stunden gelaufen, hiergegen wegen der Verletzung seines Allgemeinen Persönlichkeitsrechts vorgehen.

<sup>29</sup> Siehe nur Staudinger/*Hager* (Fn. 6) § 823 Rn. C 64.

<sup>30</sup> BVerfGE 12, 113 (130); 54, 208 (219); 61, 1 (8); Dreier/*Schulze-Fielitz* (Fn. 13) Art. 5 Rn. 63.

<sup>31</sup> BVerfGE 54, 208 (219); 61, 1 (8); 90, 241 (247 f.); a.A. Dreier/*Schulze-Fielitz* (Fn. 13) Art. 5 Rn. 65.

<sup>32</sup> BGHZ 13, 334 (338).

<sup>33</sup> BVerfGE 54, 148 (155); 54, 208 (217); MüKoBGB/*Rixecker* (Fn. 6) Anh. zu § 12 Rn. 109.

<sup>34</sup> BGHZ 128, 1 (7); BGH NJW 1965, 685 (686); MüKoBGB/*Rixecker* (Fn. 6) Anh. zu § 12 Rn. 109.

<sup>35</sup> *Larenz/Canaris* (Fn. 9) § 80 II. 1a.

## II. Die Verbreitung wahrer Tatsachen

### 1. Die Grundregel

Geht es um die Verbreitung wahrer Tatsachen, kann das Allgemeine Persönlichkeitsrecht demgegenüber grundsätzlich keinen Vorrang für sich beanspruchen, und zwar auch dort nicht, wo die verbreitete Tatsache für den Betroffenen nachteilig ist. Insoweit ist zunächst zu berücksichtigen, dass der freie Informationsaustausch ein Wesensmerkmal freier Gesellschaften ist.<sup>36</sup> Hinzu kommt, dass zahlreiche der den Einzelnen betreffenden Sachverhalte nicht im Geheimen mit ihm allein entstehen, sondern erst im sozialen Kontakt mit anderen. Würde man das Mitteilungs-/Berichterstattungsrecht über solche Ereignisse bei dem Betroffenen monopolisieren, käme die gesamte öffentliche Kommunikation zum Erliegen. Bei der Verbreitung von wahren Tatsachen über den Betroffenen gilt deshalb als Grundregel für die Abwägung von Persönlichkeitsrecht und Meinungsfreiheit: Rechtfertigungsbedürftig ist nicht die Verbreitung der Wahrheit, sondern ihre Unterdrückung.<sup>37</sup>

### 2. Die Verbreitung von wahren Tatsachen aus der Intimsphäre

Tatsächlich finden sich jedoch einige entsprechende Rechtfertigungsgründe. Das betrifft zunächst Informationen, die der Intimsphäre des Betroffenen entstammen. Im persönlichkeitsrechtlichen Sinn beschreibt diese Intimsphäre den letzten unantastbaren Bereich menschlicher Freiheit, der diejenige Distanz zum Mitmenschen schafft, die Voraussetzung und Kennzeichnung jeder Kultur ist.<sup>38</sup> Wer diesem Bereich zugehörige Informationen in das Licht der Öffentlichkeit zerrt, missachtet die menschliche Würde des Betroffenen.<sup>39</sup> Daraus folgt der absolute Schutz der Intimsphäre.<sup>40</sup> Ohne Weiteres verletzte deshalb *Maxim Biller* das Persönlichkeitsrecht seiner Ex-Freundin, als er in seinem Roman *Esra* das gemeinsame Liebesleben bis in die Einzelheiten schilderte.<sup>41</sup> Zu berücksichtigen bleibt, dass die Rechtsprechung eine solche Detailtiefe aber auch fordert, um die Intimsphäre als tangiert ansehen zu können.<sup>42</sup> Aus diesem Grund spielt der Eingriff

<sup>36</sup> *Larenz/Canaris* (Fn. 9) § 80 II. 4a.

<sup>37</sup> *Staudinger/Hager* (Fn. 6) § 823 Rn. C 146.

<sup>38</sup> *Flechtsig*, ZUM 2004, 605 (609).

<sup>39</sup> BVerfGE 109, 279 (388); 119, 1 (34).

<sup>40</sup> BGHZ 73, 120 (124); BGH NJW 1981, 1366; 1988, 1984 (1985); *Larenz/Canaris* (Fn. 9) § 80 II. 4a.

<sup>41</sup> BVerfGE 119, 1 (34).

<sup>42</sup> KG NJW-RR 2010, 622 (624).

in die Intimsphäre beim Recht am eigenen Bild gem. §§ 22 f. KUG eine sehr viel größere praktische Rolle als bei rein verbalen Beschreibungen.

### **3. Die Verbreitung von wahren Tatsachen aus der Öffentlichkeits- oder Sozialsphäre**

Entsteht die Information demgegenüber in einem Bereich, der grundsätzlich für jedermann wahrnehmbar ist, also etwa bei der beruflichen, gewerblichen, politischen Betätigung o.ä. des Betroffenen, kann das Interesse, eine weitere Verbreitung dieser Information zu verhindern, von vornherein nur in geringem Umfang schutzwürdig sein.<sup>43</sup> In solchen Fällen kann das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen erst dort schwerer wiegen als die Freiheit der Meinungsäußerung, wo er einer größeren Öffentlichkeit vorgeführt wird als derjenigen, der er sich im Entstehungskontext selbst ausgesetzt hat, und sich diese Vorführung auf sein Ansehen und seine Persönlichkeitsentfaltung nachteilig auswirkt.<sup>44</sup> Bejaht wurde dies beispielsweise, als ein Gynäkologe, der sich zu dem ethisch komplexen Problem von Schwangerschaftsabbrüchen niemals vor einem größeren Personenkreis geäußert hatte, von entschiedenen Abtreibungsgegnern herausgegriffen wurde, um die öffentliche Debatte auf seine Kosten zu personalisieren.<sup>45</sup>

### **4. Die Verbreitung von wahren Tatsachen aus der Privatsphäre**

Mit der Privatsphäre ist schließlich ein räumlicher Bereich anerkannt, der den Blicken der Öffentlichkeit grundsätzlich entzogen ist und in dem der Einzelne sich zu sich selbst zurückziehen kann.<sup>46</sup> Dabei geht es um einen Schutzraum für solche Angelegenheiten, die zwar nicht zum intimsten Kernbereich der Persönlichkeit zählen mögen, deren öffentliche Erörterung oder Zurschaustellung aber zumindest als unschicklich oder peinlich gilt. Mit anderen Worten: Der Einzelne soll sich etwa in Tagebucheinträgen oder im vertraulichen Gespräch mit Familienmitgliedern, Freunden oder auch Kollegen gehen lassen können, ohne eine Bewertung von außenstehenden Dritten fürchten zu müssen.<sup>47</sup>

<sup>43</sup> BVerfG NJW 2016, 3362 Rn. 14; BGH NJW 2012, 771 Rn. 14; Erman/*Klass* (Fn. 27) Anh. zu § 12 Rn. 22.

<sup>44</sup> BVerfG NJW 2010, 1587 Rn. 25; siehe auch BGH NJW 2012, 771 Rn. 14.

<sup>45</sup> BVerfGK 8, 107 Rn. 30.

<sup>46</sup> MüKoBGB/*Rixecker* (Fn. 6), Anh. zu § 12 Rn. 14.

<sup>47</sup> BVerfGE 109, 279 (321 f.).

Dennoch kann hier von einem der Intimsphäre vergleichbaren Schutz keine Rede sein. Vielmehr ist es stets eine Frage der Einzelfallabwägung, ob das öffentliche Interesse an der womöglich unschicklichen oder peinlichen Angelegenheit groß genug ist, dass das Geheimhaltungsinteresse des Betroffenen hintansteht. Immerhin hält die Rechtsordnung an manchen Stellen Anhaltspunkte für die Durchführung dieser Abwägung bereit. Insoweit ist etwa § 201 StGB Ausprägung des Rechts am eigenen Wort, wonach der Wortlaut einer im vertraulichen Rahmen gefallenen Äußerung nur in engen Ausnahmefällen weiterverbreitet werden darf.<sup>48</sup> Folgerichtig handelte die Redaktion des *Stern* rechtswidrig, als sie 1975 das Transskript eines Telefonats zwischen *Helmut Kohl* und *Kurt Biedenkopf*, damals Vorsitzender bzw. Generalsekretär der CDU, abdruckte.<sup>49</sup> I.Ü. spielen der Bekanntheitsgrad des Betroffenen sowie sein eigenes mediales Vorverhalten eine gewisse Rolle.<sup>50</sup> Wer beispielsweise öffentlich ein bestimmtes Verhalten von anderen einfordert, muss es ertragen, wenn sein eigenes entgegenstehendes Verhalten aus der Privatsphäre in die Öffentlichkeit getragen wird. Schließlich kann auch die Art und Weise, auf die der Erklärende an die an sich private Information gelangt ist, das Abwägungsergebnis beeinflussen.<sup>51</sup> Dabei streitet es für das Persönlichkeitsrecht, wenn der Erklärende bei seiner Recherche täuschte, drohte oder aber sich gewaltsam Zutritt zu der räumlichen Privatsphäre des Betroffenen verschaffte.<sup>52</sup>

### III. Die herabsetzende Meinungsäußerung

#### 1. Die Herabsetzung und die Vermutung für die Zulässigkeit der freien Rede

Nicht nur Tatsachenbehauptungen, sondern auch Meinungsäußerungen können in Konflikt mit dem Allgemeinen Persönlichkeitsrecht eines anderen geraten. Der Umgang mit ihnen bereitet deshalb einige Schwierigkeiten, weil Meinungen einer Wahrheitsprüfung von vornherein nicht zugänglich sind.<sup>53</sup> Somit lässt sich ihre Rechtmäßigkeit auch nicht anhand der Kriterien von Wahrheit und Unwahrheit ermitteln.<sup>54</sup>

Persönlichkeitsrechtlich relevant sind dabei allein die sog. herabsetzenden Meinungsäußerungen. Diese sind dadurch gekennzeichnet, dass der Erklärende

<sup>48</sup> BGHZ 73, 120 (129).

<sup>49</sup> BGHZ 73, 120 (129).

<sup>50</sup> Erman/*Klass* (Fn. 27) Anh. zu § 12 Rn. 121.

<sup>51</sup> *Larenz/Canaris* (Fn. 9) § 80 II. 4a.

<sup>52</sup> BVerfGE 66, 116 (139).

<sup>53</sup> Siehe nur *Staudinger/Hager* (Fn. 6) § 823 Rn. C 73.

<sup>54</sup> BGH NJW 1978, 751.

seine Missachtung des Betroffenen zum Ausdruck bringt.<sup>55</sup> Dem genügt natürlich die Bezeichnung einer Fernsehmoderatorin als „ausgemolkene Ziege“. Doch muss man so weit gar nicht gehen, denn zweifelsohne tat auch *Herbert Wehner* seine Missachtung kund, als er seinen Kollegen *Rainer Barzel* von der CDU/CSU-Fraktion im Deutschen Bundestag verhältnismäßig harmlos als einen „Pappkameraden“ und „Schleimer“ bezeichnete. Die Grenze zur herabsetzenden und damit ehrverletzenden Meinungsäußerung ist begrifflich also recht rasch überschritten.

Allerdings spricht auch in diesen Fällen Art. 5 Abs. 1 GG für den Erklärenden, so dass nicht jede begrifflich herabsetzende Äußerung zugleich eine justiziable Verletzung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts bedeutet. Die Grenze des rechtlich Zulässigen ist vielmehr erst dort überschritten, wo der Angriff auf den Betroffenen keinerlei Bezug zu einer öffentlichen Diskussion über ein Sachthema mehr hat.<sup>56</sup> Bis dorthin hat der Betroffene auch polemische, unfaire oder persönlich verletzende Äußerungen über sich hinzunehmen.<sup>57</sup> Danach haben die persönlichkeitsrechtlichen Belange des Betroffenen jedenfalls in den Fällen von Schmähkritik, Formalbeleidigung und Angriffen auf die Menschenwürde (dazu sogleich unter 2. bis 4.) Vorrang vor den meinungsfreiheitlichen Interessen des Erklärenden. Lässt sich eine herabsetzende Äußerung keiner dieser Kategorien zuordnen, kann sich nach der Rechtsprechung des *BVerfG* ihre Rechtswidrigkeit immer noch aus einer Abwägung anhand aller Umstände des einzelnen Falles ergeben.<sup>58</sup>

Die deutsche Rechtsordnung greift somit erst spät zugunsten eines von einer herabsetzenden Meinungsäußerung Betroffenen ein. Dennoch tut man ihm hiermit selbst angesichts des verfassungsrechtlichen Ehrenschatzes gem. Art. 5 Abs. 2 GG keinen Tort an.<sup>59</sup> Zu bedenken ist nämlich zunächst, dass der Betroffene nicht nur Träger des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts ist, sondern auch selbst seine Meinung frei kundtun darf. Auf einen Angriff mit scharfen Worten kann er folglich mit gleicher Schärfe entgegnen und seine Ehre gewissermaßen selbst verteidigen.<sup>60</sup> Insoweit besteht kein zwingender Anlass für ein möglichst frühzeitiges Eingreifen des Staats in diese geistige Auseinandersetzung zwischen den Kontrahenten. Es kommt hinzu, dass der Erklärende mit seiner Äußerung nicht nur den Betroffenen

<sup>55</sup> Schöнке/Schröder/*Eisele/Schittenhelm*, StGB, 30. Aufl. 2019, § 185 Rn. 2.

<sup>56</sup> *Hager*, AcP 196 (1996), 168 (209).

<sup>57</sup> BVerfGE 85, 1 (16); BVerfG NZA 2018, 924 Rn. 7; NJW 2019, 2600 Rn. 16; BAG NZA 2020, 646 Rn. 87.

<sup>58</sup> BVerfG NJW 2020, 2622 Rn. 16.

<sup>59</sup> A.A. *Kiesel*, NVwZ 1992, 1129 (1130); *Kriele*, NJW 1994, 1897 (1898).

<sup>60</sup> BVerfGE 7, 198 (219); *Kübler*, AcP 172 (1972), 177 (192 f.).

angreift, sondern sich auch selbst exponiert. Derjenige aber, der außer haltlosen Pöbeleien zum Meinungskampf in der Öffentlichkeit nichts beizutragen hat, wird von den Rezipienten nicht weiter ernst genommen und deshalb ignoriert. Auf diese Weise verfügt der sprichwörtliche „Markt der Meinungen“ durchaus über Selbstreinigungskräfte zum Schutz des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts der Betroffenen.<sup>61</sup>

## 2. Schmähkritik

Der Begriff der Schmähkritik ist keineswegs selbsterklärend. Bei der Festlegung seiner Bedeutung ist zu berücksichtigen, dass ein allzu großzügiges Verständnis die Freiheit der Meinungsäußerung unangemessen weit zurückdrängen würde.<sup>62</sup> Vor diesem Hintergrund versteht man unter einer Schmähkritik eine Äußerung, bei der es ohne Bezug zu einer sachlichen Auseinandersetzung allein um die persönliche Kränkung des Betroffenen geht.<sup>63</sup> Ob eine Äußerung eine Schmähkritik gemäß dieser Definition darstellt, kann nicht ohne Beachtung des Kontextes und des Anlasses beurteilt werden, in bzw. aus dem sie gefallen ist.<sup>64</sup>

Angesichts dieser Begriffsbildung sind Schmähkritiken in der öffentlichen Auseinandersetzung eher selten, da hier meist irgendein sachlicher Bezug gegeben ist. Folglich können nicht einmal die üblen Beschimpfungen, welche der ZDF-Showmaster *Jan Böhmermann* dem türkischen Staatspräsidenten *Recep T. Erdogan* angedeihen ließ, als Schmähkritik eingeordnet werden.<sup>65</sup> Mit seiner (rechtlich unzutreffend) als „Schmähgedicht“ etikettierten Performance bezog *Böhmermann* sich nämlich auf die maßlosen Reaktionen der türkischen Republik auf ein harmloses Scherzlied des *NDR*. Demgegenüber nahm die Rechtsprechung eine rechtswidrige Schmähung an, als *Eckhard Henscheid* über *Heinrich Böll* schrieb, dieser sei ein „steindummer, kennnisloser und talentfreier Autor“, dessen Werke „häufig widerwärtigen Dreck“ darstellten.<sup>66</sup> Bei dieser drastisch formulierten Kritik

<sup>61</sup> BVerfGE 7, 198 (219); *Kübler*, Wirtschaftsordnung und Meinungsfreiheit, 1966, S. 5; *Simitis*, in: FS für *Kübler*, 1997, 285 (287); vgl. aus der U.S.-amerikanischen Rechtsprechung bereits *Abrams v. United States* 250 U.S. 616 abweichende Meinung der Richter *Holmes* und *Brandeis*.

<sup>62</sup> BVerfG NJW 2019, 2600 Rn. 18.

<sup>63</sup> BVerfGE 85, 1 (16); 93, 266 (294); BVerfG NZA 2018, 924 Rn. 7; BAG NZA 2020, 646 Rn. 87; MüKoBGB/*Rixecker* (Fn. 6) Anh. zu § 12 Rn. 193.

<sup>64</sup> BVerfG NJW 2019, 2600 Rn. 18; BAG NZA 2020, 646 Rn. 87.

<sup>65</sup> *Faßbender*, NJW 2019, 705 (709); *Gostomzyk*, NJW 2019, 2601; a.A. *Fahl*, NSZ 2016, 313 (318).

<sup>66</sup> BVerfG NJW 1993, 1462 (1463).

vermochte jedenfalls das *BVerfG* keinen Bezug zum rezensierten literarischen Werk *Heinrich Bölls* zu erkennen.<sup>67</sup> Völlig zu Recht wurde weiter auch das eingangs erwähnte Beispiel der „ausgemolkenen Ziege“ als Schmähkritik angesehen,<sup>68</sup> denn dort fielen die abfälligen Aussagen in keinem über das Aussehen der Betroffenen hinausgehenden Diskussionszusammenhang. Vielmehr ergötzen sich die Autoren lediglich daran, ihrem persönlichen Missfallen mit möglichst drastischen Worten öffentlich Ausdruck zu verleihen.

### 3. Formalbeleidigung

Für die Formalbeleidigung gilt im Ausgangspunkt Ähnliches wie für die Schmähkritik. Abermals steht man vor einem nicht selbsterklärenden Begriff, dessen Festlegung nicht in einer Weise erfolgen darf, die die Meinungsfreiheit über Gebühr zurückdrängt. Das *BVerfG* definiert die Formalbeleidigung als eine Äußerung, deren diffamierender Gehalt so erheblich ist, dass sie in jedem denkbaren Sachzusammenhang als bloße Herabsetzung des Betroffenen erscheint und daher unabhängig von ihrem konkreten Kontext stets als persönlich diffamierende Schmähung aufgefasst werden muss.<sup>69</sup> Anders als in den Fällen der Schmähkritik gibt es hier also einen Bezug zu einer sachlichen Auseinandersetzung. Jedoch liefert sie dem Erklärenden letztlich nur den Vorwand, um den Betroffenen mit gesellschaftlich absolut missbilligten und tabuisierten Begrifflichkeiten zu überziehen, etwa mit drastischen Schimpfwörtern aus dem Bereich der Fäkalsprache.<sup>70</sup> Verneint wurde dies für die Bezeichnung eines kommunalpolitischen Konkurrenten als „Dummschwätzer“.<sup>71</sup> Ebenso lag es, als ein Journalist einen Staatsanwalt wegen dessen Öffentlichkeitsarbeit in einem laufenden Ermittlungsverfahren als „durchgeknallt“ bezeichnete.<sup>72</sup>

Angesichts dieser Begriffsbildung durch das *BVerfG* fällt es schwer, in den von den Hamburger Zivilgerichten beanstandeten Aussagen *Jan Böhmermanns* zu *Recep T. Erdogan* keine Persönlichkeitsverletzung unter dem Gesichtspunkt der Formalbeleidigung zu sehen.<sup>73</sup> Zwar mag es sein, dass *Böhmermanns* Performance

<sup>67</sup> Gegen die Auffassung des *BVerfG* *Gounalakis*, NJW 1995, 809 (811).

<sup>68</sup> BGHZ 39, 124 (127 f.).

<sup>69</sup> *BVerfG* NJW 2009, 749 Rn. 16.

<sup>70</sup> *BVerfG* NJW 2020, 2636 Rn. 20.

<sup>71</sup> *BVerfG* NJW 2009, 749 Rn. 17.

<sup>72</sup> *BVerfG* NJW 2009, 3016 Rn. 36.

<sup>73</sup> Siehe OLG Hamburg ZUM-RD 2018, 484 (490 ff.); dagegen BeckOK InfoMedienR/Söder, Stand: 1.8.2020, § 823 BGB Rn. 49; *Sajuntz*, NJW 2019, 1567 (1570).

bei einer werkgerechten Interpretation einen ernsthaften Beitrag zu einer die Öffentlichkeit wesentlich berührenden Frage leistet.<sup>74</sup> Doch ist in solchen Fällen nicht nur der Aussagekern auf seinen persönlichkeitsverletzenden Gehalt zu untersuchen, sondern auch das von dem Autor gewählte Bild.<sup>75</sup> Folglich kann ein noch so zulässiger Aussagekern das von dem Autor verwendete formalbeleidigende Sprachbild nicht rechtfertigen.

Jenseits der Fäkalsprachenfälle ist die Rechtsprechung außerordentlich zurückhaltend mit der Annahme einer Formalbeleidigung. So erkannte namentlich das *BVerfG* eine solche weder in den Bezeichnungen eines Bundestagsabgeordneten und eines Reserveoffiziers der Bundeswehr als „Obergauleiter der SA-Horden“<sup>76</sup> bzw. als „geb. Mörder“<sup>77</sup> noch in der Aussage, bei einer (rechtmäßigen) polizeilichen Maßnahme handele es sich um „Gestapo-Methoden“<sup>78</sup>. Diese Zurückhaltung zieht Kritik auf sich.<sup>79</sup> Und in der Tat erscheint es verwunderlich, dass ein beliebiges Fäkalschimpfwort rechtlich schwerer wiegen soll als die Gleichsetzung des Betroffenen mit den schlimmsten denkbaren Verbrechern. Dennoch ist dem *BVerfG* hier zuzustimmen. Hat der Betroffene nämlich tatsächlich einen anderen Menschen umgebracht oder verherrlicht er den Nationalsozialismus, sind die zitierten Bezeichnungen nicht persönlich diffamierend. Gibt es aber einen Kontext, in dem die fragliche Bezeichnung nicht persönlich diffamierend ist, kann sie gemäß der Definition des *BVerfG* keine Formalbeleidigung sein. Hier kann sich die Rechtswidrigkeit folglich nur aus einer Abwägung im einzelnen Fall ergeben.

#### 4. Angriff auf die Menschenwürde

Bekannt ist die Formulierung, wonach die Menschenwürde des Betroffenen verletzt sei, wenn er zu einem bloßen Objekt degradiert werde.<sup>80</sup> Dies kann auf vielfältige Weisen geschehen. Zweifellos handelt es sich um einen rechtswidrigen Angriff auf die Menschenwürde, wenn der Erklärende den Betroffenen als „Müll“ oder als „Dreck“ bezeichnet, sofern damit im konkreten Kontext das Absprechen des Menschseins verbunden ist. Wichtig sind weiter die Fälle, in denen der Erklärende

<sup>74</sup> *Faßbender*, NJW 2019, 705 (709).

<sup>75</sup> BVerfGE 81, 1 (12); Erman/*Klass* (Fn. 27) a.A. *Brauneck*, ZUM 2016, 710 (713).

<sup>76</sup> BVerfG NJW 2017, 1460 Rn. 17.

<sup>77</sup> BVerfGE 86, 1 (12).

<sup>78</sup> BVerfG NJW 1992, 2815 (2816).

<sup>79</sup> *Kiesel*, NVwZ 1992, 1129 (1135); *Kriele*, NJW 1994, 1897 (1899); *Hufen*, JuS 2017, 899 (901).

<sup>80</sup> Siehe etwa *Hufen*, JuS 2010, 1 (6).

dem Betroffenen das Recht auf die elementaren Lebensgüter abspricht, namentlich das Recht auf Leben, Gesundheit und körperliche Unversehrtheit. Dies hatte etwa der Autor des *Gäfgen*-Leserbriefs getan.<sup>81</sup> Dort ging es um die Frage, ob ein Ermittlungsbeamter die Menschenwürde des Kindsmörders *Magnus Gäfgen* verletzte, als er diesem Folter für den Fall androhte, dass er den Aufenthaltsort des zu dieser Zeit vermeintlich noch lebendigen Opfers nicht nenne. Der Leserbriefautor verstand die Diskussion nach eigener Aussage nicht. So bestehe das Folterverbot nur zugunsten von Menschen, also zugunsten von jemandem. Ein Kindsmörder sei aber ein Niemand und dürfe deshalb auch gefoltert werden.

In Zusammenhang mit der Verbreitung wahrer Tatsachen war zudem festzustellen, dass ein Übergriff in die Intimsphäre die Menschenwürde des Betroffenen verletzt. Dieser Aspekt hat in Zusammenhang mit rein verbalen herabsetzenden Meinungsäußerungen nur eine geringe praktische Bedeutung. Dennoch kommen entsprechende Übergriffe immer wieder einmal vor. Anschauungsmaterial hierfür liefert abermals das *Erdogan*-Schmähgedicht von *Jan Böhmermann*.<sup>82</sup>

## F. Rechtsfolgen

An die Verwirklichung des entsprechenden deliktischen Tatbestands schließt sich auf der Rechtsfolgenseite zunächst die Anspruchstria aus Unterlassung, Beseitigung und Schadensersatz an. Erfolgte die Verletzung durch die Verbreitung einer unwahren Tatsachenbehauptung, umfassen die Ansprüche auf Beseitigung und Schadensersatz inhaltlich auch den Widerruf.<sup>83</sup>

Dieses allgemeine Sanktionensystem erscheint für den zivilrechtlichen Rechts- und Rechtsgüterschutz dort vollkommen ausreichend, wo die unerlaubte Handlung sich gegen Vermögensinteressen des Betroffenen richtet. Insbesondere die Verpflichtung zum Schadensersatz sorgt hier regelmäßig dafür, dass der Schädiger von seiner Tat wirtschaftlich nicht profitiert. Der Einzelne wird – so die Vorstellung – sein Verhalten demnach so einrichten, dass er die Entstehung von Schadensersatzansprüchen gegen sich vermeidet.<sup>84</sup> Auf diese Weise wirkt das Deliktsrecht nicht nur kompensatorisch, sondern auch präventiv.<sup>85</sup>

Zweifelhaft ist allerdings, ob so auch die ideellen Belange des Betroffenen

<sup>81</sup> OLG Frankfurt/Main NJW 2005, 3726 (3728).

<sup>82</sup> OLG Hamburg ZUM-RD 2018, 484 (490).

<sup>83</sup> Staudinger/*Hager* (Fn. 6) Rn. C 271.

<sup>84</sup> Staudinger/*Hager* (Fn. 6) Vorbem. zu §§ 823 ff. Rn. 10.

<sup>85</sup> Staudinger/*Hager* (Fn. 6) Vorbem. zu §§ 823 ff. Rn. 10.

ausreichend geschützt werden. Man denke etwa an den Fall, dass eine Zeitschrift aus dem Bereich der Sensationspresse ein frei erfundenes Interview mit einer real existierenden Prinzessin veröffentlicht. Hier mag die Betroffene die Unterlassung des abermaligen Abdrucks ebenso wie den Widerruf der Behauptung erwirken, sie habe dem Erklärenden ein Interview mit dem entsprechenden Inhalt gegeben. Der Schadensersatzanspruch geht demgegenüber ins Leere, und zwar deshalb, weil sich auf der Rechtsfolgenseite kein nach §§ 249 ff. BGB ersatzfähiger Schaden ermitteln lässt. Folglich sieht sich die das fremde Persönlichkeitsrecht verletzende Zeitschrift lediglich den negatorischen Ansprüchen aus § 1004 Abs. 1 BGB ausgesetzt, kann umgekehrt aber den mit dem erfundenen Interview erzielten Gewinn behalten. Aus betriebswirtschaftlicher Perspektive ist das ein lohnendes Geschäft, weshalb die herkömmliche deliktsrechtliche Anspruchstria keinen Anreiz bietet, auf die Verletzung der ideellen Bestandteile fremder Persönlichkeitsrechte zu verzichten. Kaum anders verhält es sich mit der öffentlichen Schmähung des Betroffenen. Auch hier entsteht regelmäßig kein Vermögensschaden, den der Erklärende zu ersetzen hätte. Der maximale Preis für die öffentliche Bezeichnung einer Fernsehmoderatorin als „ausgemolkene Ziege“ besteht demnach in der Verpflichtung, diese Aussage künftig zu unterlassen. Das hat kaum eine abschreckende Wirkung.

Die Rechtsprechung war schon früh bestrebt, diese Lücke im Persönlichkeitsschutz zu schließen, und hat deshalb einen Anspruch auf immateriellen Schadensersatz für die Verletzung von ideellen Bestandteilen des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts entwickelt (sog. „Geldentschädigung“).<sup>86</sup> Das Problem daran ist freilich, dass § 253 Abs. 1 BGB die Gewährung eines Ersatzanspruchs für immaterielle Schäden auf die durch das Gesetz bestimmten Fälle beschränkt und das Gesetz insoweit schweigt, wenn es um die Verletzung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts geht. Man behalf sich deshalb früher mit einer Analogie zu § 847 BGB a.F.<sup>87</sup> Heutzutage wird der Anspruch unmittelbar aus Art. 1 Abs. 1 i.V.m. 2 Abs. 1 GG hergeleitet.<sup>88</sup> Gewährt wird die Geldentschädigung jedoch nur für schwere Persönlichkeitsverletzungen, bei denen für den Betroffenen anders keine Genugtuung erzielt werden könnte.<sup>89</sup> Bejaht wurde dies u.a. bei der Publikation erfundener Interviews.<sup>90</sup> Auch die im *Stern* beleidigte Fernsehmoderatorin erhielt auf dieser Grundlage eine Geldentschädigung zugesprochen.<sup>91</sup>

<sup>86</sup> BGHZ 26, 249 (354 f.).

<sup>87</sup> BGHZ 26, 349 (355).

<sup>88</sup> BGHZ 128, 1 (15); 160, 298 (302); 165, 203 (204 f.); BGH GRUR 2014, 702 Rn. 9.

<sup>89</sup> BGHZ 128, 1 (12); MüKoBGB/Rixecker (Fn. 6) Anh. zu § 12 Rn. 294.

<sup>90</sup> BGHZ 128, 1 (14 f.).

<sup>91</sup> BGHZ 39, 124 (130 f.).

Dieses Vorgehen der Rechtsprechung wird nach wie vor teils deutlich kritisiert. Sie habe sich nämlich über den klaren Wortlaut des § 253 Abs. 1 BGB hinweggesetzt und damit die Grenzen einer zulässigen richterlichen Rechtsfortbildung überschritten.<sup>92</sup> In seinem berühmten *Soraya*-Beschluss billigte das *BVerfG* jedoch die Erfindung dieses Anspruchs auf immateriellen Schadensersatz.<sup>93</sup> Jedenfalls für die Praxis darf das Problem der methodisch korrekten Herleitung heutzutage jedoch als erledigt gelten. So nahm der Gesetzgeber des Zweiten Gesetzes zur Änderung schadensersatzrechtlicher Vorschriften<sup>94</sup> den Geldentschädigungsanspruch wegen der Verletzung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts zwar nicht ausdrücklich in den Katalog des § 253 Abs. 2 BGB auf. Dennoch ergibt sich aus den Gesetzesmaterialien, dass an der entsprechenden Rechtsprechung auch weiterhin festgehalten werden solle.<sup>95</sup> Der Gesetzgeber selbst hat sich hierdurch das frühere Vorgehen der Rechtsprechung gewissermaßen zu Eigen gemacht und dadurch den Geldentschädigungsanspruch letztlich legitimiert.<sup>96</sup>

## G. Zusammenfassung

Das Allgemeine Persönlichkeitsrecht ist als sonstiges Recht i.S.d. § 823 Abs. 1 BGB anerkannt. Sein zivilrechtlicher Schutzbereich ist im Ausgangspunkt außerordentlich weit formuliert und steht im Bereich der Mediendelikte in ständigem Konflikt mit den Kommunikationsgrundrechten der potentiellen Verletzer. Das Allgemeine Persönlichkeitsrecht ist deshalb noch nicht bei jedem Eingriff in diesen Schutzbereich rechtswidrig verletzt, sondern erst dann, wenn eine Abwägung ergibt, dass im konkreten Fall die persönlichkeitsrechtlichen Belange schwerer wiegen als die meinungsfreiheitlichen. Bei dieser Abwägung gilt eine Vermutung für die Zulässigkeit der freien Rede. Diese Vermutung ist insbesondere in verschiedenen mehr oder weniger scharf umrissenen Fallgruppen widerlegt, u.a. bei unwahren Tatsachenbehauptungen und Schmähkritiken. Die Verletzung des Allgemeinen Persönlichkeitsrechts zieht zunächst die allgemeinen Ansprüche auf Unterlassung, Beseitigung und Schadensersatz nach sich. Bei schweren Persönlichkeitsverletzungen besteht darüber hinaus ggf. ein Anspruch auf immateriellen Schadensersatz in Form einer sog. „Geldentschädigung“.

<sup>92</sup> Siehe etwa Staudinger/*Kannowski*, BGB, 2018, Einl. zum BGB Rn. 128; *Gounalakis*, NJW 2016, 737 (742).

<sup>93</sup> BVerfGE 34, 269 (292).

<sup>94</sup> BGBl. I 2002, 2674.

<sup>95</sup> RegE BT-Drucks. 14/7752, 24.

<sup>96</sup> *Neuner*, JuS 2013, 577 (580).

# Die juristischen Grundlagenfächer

## A. Einleitung

Die juristischen Grundlagenfächer weisen – trotz Überschneidungen – einen primär historischen oder theoretischen Zugang zur Rechtswissenschaft, die eine Geisteswissenschaft ist, auf.<sup>1</sup> Sie umfassen die allgemeine Staatslehre und allgemeine Verwaltungslehre, die juristische Methodenlehre, Kriminologie, ökonomische Analyse des Rechts, Rechtsethnologie, Rechtsgeschichte, Rechtssoziologie, Rechts- und Staatsphilosophie, Rechtstheorie sowie die Rechtsvergleichung.<sup>2</sup> Die Grundlagenfächer behandeln aus historischer und theoretischer Perspektive Fragen der Gerechtigkeit, Menschenwürde, Rechtsstaatlichkeit und eines ausreichenden Demokratieverständnisses.<sup>3</sup>

Zu den juristischen Grundlagenfächern gehören nicht die „allgemeinen Lehren“ des Zivil- und Strafrechts.<sup>4</sup> Keine anerkannten und etablierten juristischen Grundlagenfächer sind in Deutschland – anders als in den USA – „Legal Ethics“ bezogen auf Probleme der juristischen Berufsethik und „Law and Literature“.<sup>5</sup> Die Grundlagenfächer stehen neuen Technologien offen gegenüber. Rechtliche Fragen der Digitalisierung und künstlichen Intelligenz sind ohne eine Einbeziehung der juristischen Grundlagenfächer nicht zu beantworten.<sup>6</sup>

Die Ausbildung in den juristischen Grundlagenfächern trägt zur Kritikfähigkeit von Studierenden bei und fördert die Betrachtung der Rechtsordnung als „gewachsenes Politik- und Kulturprodukt“.<sup>7</sup> Zum kulturellen Erbe gehört die Rechtskultur.<sup>8</sup> Studierende mit „intellektueller Neugier“, denen es um „Bildung statt Ausbildung“ geht, werden von den Grundlagefächern angesprochen.<sup>9</sup> Der Beitrag schildert den Standort sowie Zustand der juristischen Grundlagenfächer, die in Lehre

---

\* Der Verfasser ist Inhaber des Lehrstuhls für Bürgerliches Recht, Immaterialgüterrecht, Deutsche und Europäische Rechtsgeschichte an der Universität des Saarlandes.

<sup>1</sup> Muthorst, Grundlagen der Rechtswissenschaft, 2020, § 2 Rn. 42; Baldus, StudZR 2005, 179 (184); Obermayer, JZ 1987, 691.

<sup>2</sup> Rehbinder, Rechtssoziologie, 8. Aufl. 2014, V; Ludyga, ZDRW 2019, 16 (22); Martinek, JR 2020, 347 (353).

<sup>3</sup> Ludyga, ZDRW 2019, 16 (24)

<sup>4</sup> Baldus, StudZR 2005, 179 (181).

<sup>5</sup> Lepsius, ZDRW 2016, 206 (214)

<sup>6</sup> Zech, ZfPW 2019, 198-219; Teubner, AcP 218 (2018), 155-205.

<sup>7</sup> Stolleis, JZ 2012, 712 (713).

<sup>8</sup> Junker, JZ 1994, 921 (925).

<sup>9</sup> Stolleis, JZ 2012, 712; Oestmann, FAZ vom 24.11.2014, <https://www.faz.net/-gyq-7wq9b> [abgerufen am 11.08.2020].

und Forschung aufeinander angewiesen sind,<sup>10</sup> in den Rechtswissenschaften. Gegeben wird ein kurzer Einblick in die Rechtsgeschichte, Rechtsphilosophie, Rechtssoziologie und Rechtsvergleichung.

## B. Rechtliche Rahmenbedingungen

Die Bedeutung eines Fachs an einer Universität hängt jenseits der Relevanz<sup>11</sup> davon ab, ob es Gegenstand der Prüfung während und am Ende des Studiums sowie in einem Staatsexamen ist.<sup>12</sup> Vorgaben für die Juristenausbildung geben das Deutsche Richtergesetz sowie die „Prüfungs- und Ausbildungsordnungen“ der Länder.<sup>13</sup> § 5a Abs. 2 DRiG bestimmt ausdrücklich, dass einzelne Grundlagenfächer Gegenstand des rechtswissenschaftlichen Studiums sind.<sup>14</sup> Die Bedeutung der juristischen Grundlagenfächer weist in den „Prüfungs- und Ausbildungsordnungen“ der einzelnen Länder und an den Universitäten Unterschiede auf.<sup>15</sup> Nach dem saarländischen Gesetz über die juristische Ausbildung gehören Kenntnisse der geschichtlichen, philosophischen und gesellschaftlichen Grundlagen und der wirtschaftlichen und politischen Bezüge der Pflichtfächer zu den Prüfungsfächern im Staatsexamen.<sup>16</sup> Vorlesungen zur Rechts- und Verfassungsgeschichte, Rechtsphilosophie, Rechtsvergleichung und Juristischen Methodenlehre sowie allgemeinen Staatslehre oder zum Verwaltungsrecht mit Vermittlung von Kenntnissen der allgemeinen Verwaltungslehre bilden Pflichtveranstaltungen in einem Studium der Rechtswissenschaften an der Universität des Saarlandes.<sup>17</sup>

<sup>10</sup> Kötz/Zweigert, Einführung in die Rechtsvergleichung, 3. Aufl. 1996, passim.

<sup>11</sup> Nipperdey, in: FS für Herzfeld, 1972, 1-26.

<sup>12</sup> Lepsius, ZDRW 2016, 206 (215).

<sup>13</sup> Lepsius, ZDRW 2016, 206 (219).

<sup>14</sup> Ludyga, ZDRW 2019, 16 (22). § 5a Abs. 2 DRiG stellt kein „eigentliches Hochschulrecht“ dar. Das DRiG regelt nur die Anforderungen für die „Befähigung zum Richteramt“. Gegenstand des Studiums der Rechtswissenschaften bilden gemäß § 5a Abs. 2 Satz 1 DRiG Pflichtfächer und Schwerpunktbereiche. Pflichtfächer sind nach § 5a Abs. 2 Satz 3 DRiG die Kernbereiche des Bürgerlichen Rechts, des Strafrechts, des Öffentlichen Rechts und des Verfahrensrechts einschließlich der europarechtlichen Bezüge, der rechtswissenschaftlichen Methoden und der philosophischen, geschichtlichen und gesellschaftlichen Grundlagen des Rechts.

<sup>15</sup> Zuständig für die Regelung der „Juristenausbildung“ sind die einzelnen Landesparlamente, Landesregierungen bzw. Landesministerien sowie die Universitäten. Instrukтив: <https://ruessmann.jura.uni-saarland.de/bvr2006/Vorlesung/studium.htm> [abgerufen am 04.08.2020]; exemplarisch Bayern: Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) vom 13.10.2013.

<sup>16</sup> § 8 Abs. 3, Saarländisches Gesetz über die juristische Ausbildung (JAG) vom 06.07.1988 (in der Fassung vom 12.06.2015).

<sup>17</sup> Studienplan Rechtswissenschaft – Abschluss: Erste juristische Prüfung vom 20.09.2010, Dienstblatt der Hochschulen des Saarlandes vom 11.04.2011, 49-54.

### C. Der gegenwärtige Standort und Zustand der juristischen Grundlagenfächer

Über die „Stellung und Aufgabe“ der juristischen Grundlagenfächer in Forschung und Lehre gibt es seit Jahrzehnten Diskussionen.<sup>18</sup> Der Nutzen der juristischen Grundlagenfächer besteht darin, „dass es sie überhaupt gibt“,<sup>19</sup> was nicht Konsens bei den entsprechenden Diskussionen ist. Verkannt wird teilweise, dass der Blick auf vermeintlich „zweckfreie ... Materien“ ein für ein Studium an einer Universität notwendiges „Bildungserlebnis“ vermittelt.<sup>20</sup> Entscheidend sind – so *Hein Kötz* – „Vergnügen“ und „Begeisterung“ bei der Forschung. Sofern das Erforschte „nützlich“ ist, bildet dies einen Nebeneffekt, „dem man sich nicht von Anfang an versklaven sollte“.<sup>21</sup>

Die juristischen Grundlagenfächer bilden, anders als es die Bezeichnung „Grundlagen“ erahnen lässt, keine „Grundlage“ der juristischen Ausbildung in Deutschland.<sup>22</sup> Sie verloren seit den 1980er Jahren an Bedeutung im Jurastudium.<sup>23</sup> *Michael Stolleis* stellte zu Recht fest, dass die Grundlagenfächer zu „Einleitungsfächern“ im rechtswissenschaftlichen Studium degradiert werden oder für einige wenige Interessierte eine „Spielwiese“ für eine Vertiefung sind.<sup>24</sup> Nach *Bernd Rütters* weisen die Grundlagenfächer in den Justizausbildungsordnungen, die „justizorientiert“ sind,<sup>25</sup> eine „Aschenbrödel-Existenz“ auf.<sup>26</sup>

Die Empfehlungen und der Bericht „Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland. Situation, Analysen, Empfehlungen“ des Wissenschaftsrats von 2012 zur Stärkung der Grundlagenfächer im rechtswissenschaftlichen Studium wurden nicht umgesetzt.<sup>27</sup> Dies steht in einem Kontrast zur Bedeutung der juristischen Grundlagenfächer im Gesamtkontext einer Universität. Bei einer interdisziplinären Zusammenarbeit sind die Vertreterinnen und Vertreter der juristischen Grundlagenfächer gefragt.<sup>28</sup> Geschichtswissenschaften, Philosophie, Soziologie und

<sup>18</sup> Hinsichtlich der Rechtsgeschichte: *Ranieri*, ZEuP 2011, 564 (569).

<sup>19</sup> Hinsichtlich der Rechtsgeschichte: *Flessner*, ZEuP 1999, 513 (514).

<sup>20</sup> *Junker*, JZ 1994, 921 (927).

<sup>21</sup> *Kötz*, JZ 1992, 20 (21).

<sup>22</sup> *Stolleis*, JZ 2013, 712.

<sup>23</sup> *Gutmann*, JZ 2013, 697.

<sup>24</sup> *Stolleis*, JZ 2013, 712.

<sup>25</sup> *Martinek*, JR 2020, 347 (352)

<sup>26</sup> *Rütters*, NJW 2016, 1068 (1074).

<sup>27</sup> Wissenschaftsrat, Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland, <https://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/2558-12.pdf> [abgerufen am 25.09.2018], S. 7, 18, 32, 36; *Ludyga*, ZDRW 2019, 16 (22).

<sup>28</sup> *Lepsius*, ZDRW 2016, 206.

Theologie sind auf das Gespräch und den Austausch mit den Rechtswissenschaften angewiesen.<sup>29</sup> Die mangelnde Aufmerksamkeit für Grundlagenfächer trägt dazu bei, dass rechtswissenschaftliche Fakultäten bei Exzellenzclustern, Sonderforschungsbereichen und Kolleg-Forschergruppen „unterrepräsentiert“ sind, was den juristischen Fakultäten im Gesamtgefüge der Universität schadet.<sup>30</sup>

Eine Vernachlässigung der juristischen Grundlagenfächer gefährdet die Rechtswissenschaften als „akademische Disziplin“<sup>31</sup> und lässt befürchten, dass ein Jurastudium nicht mehr als wissenschaftlich bezeichnet werden kann.<sup>32</sup> Die Wissenschaftlichkeit des Jurastudiums ist bedroht, wenn Notare oder Rechtsanwälte in ihren Vorlesungen über den Berufsalltag berichten.<sup>33</sup> „Kurzfristige Tageserfordernisse“ dürfen nicht entscheidend für das Studium an einer rechtswissenschaftlichen Fakultät sein.<sup>34</sup> Bei einer nicht ausreichenden Einbeziehung der juristischen Grundlagenfächer in Forschung und Lehre droht, dass die juristischen Fakultäten zu Fachhochschulen bzw. Berufsschulen degradiert werden und der wissenschaftliche Anspruch eines Jurastudiums verloren geht.<sup>35</sup> Rechtswissenschaftliche Fakultäten, die einen „Bildungsauftrag“<sup>36</sup> haben, sind nicht nur „Ausbildungsanstalten“, sondern auch ein „Teil der Funktionssysteme Recht und Wissenschaft“. Zur Juristenausbildung gehört eine „kritische, akademische Reflexion des Rechts in seiner ganzen Breite“.<sup>37</sup> Ein „hoher Wissenschaftsanspruch“ im Recht ist prägend für einen demokratischen Rechtsstaat.<sup>38</sup> Die Rechtswissenschaft darf sich nicht darauf beschränken, „durch Interpretation geltender ... Rechtsnormen Entscheidungsmöglichkeiten für Rechtsstreitigkeiten vorzuprogrammieren“.<sup>39</sup>

<sup>29</sup> Obermayer, JZ 1987, 691 (694).

<sup>30</sup> Gutmann, JZ 2013, 697 (698).

<sup>31</sup> Gutmann, JZ 2013, 697 (698); Wissenschaftsrat, Perspektiven der Rechtswissenschaft in Deutschland, <https://www.wissenschaftsrat.de/download/archiv/2558-12.pdf> [abgerufen am 25.09.2018], 5-6.

<sup>32</sup> Stolleis, NJW 2001, 200 (201).

<sup>33</sup> Oestmann, FAZ vom 24.11.2014, <https://www.faz.net/-gyq-7wq9b> [abgerufen am 11.08.2020].

<sup>34</sup> Junker, JZ 1994, 921 (927).

<sup>35</sup> Ranieri, JZ 2001, 856 (861).

<sup>36</sup> Hinsichtlich der Rechtsgeschichte: Flessner, ZEuP 1999, 513 (514).

<sup>37</sup> Fischer-Lescano, JZ 2018, 89 (90).

<sup>38</sup> Luhmann, Ausdifferenzierung des Rechts. Beiträge zur Rechtssoziologie und Rechtstheorie, 1999, S. 190.

<sup>39</sup> Luhmann (Fn. 38), S. 375.

*Ernst-Wolfgang Böckenförde* (1930-2019)<sup>40</sup> betonte, dass ein wissenschaftliches Studium „angesichts der Dynamik und Veränderung der Rechtsordnung und des Rechtswesens“ für die Rechtspraxis notwendig ist.<sup>41</sup> Die juristischen Grundlagenfächer weisen ein „Erkenntnispotential“ für die Rechtspraxis auf.<sup>42</sup>

Zu einer Stärkung der juristischen Grundlagenfächer könnte die Einführung von zwei verbindlichen Seminarscheinen im rechtswissenschaftlichen Studium führen. Dem entgegensteht, dass an die Stelle von für das Studium notwendigen Seminarscheinen teilweise Zeugnisse in sogenannten Schlüsselqualifikationen traten.<sup>43</sup> Das Seminar ist – so *Christian Hillgruber* – mit zu Recht mahnenden Worten durch die „Ausbildungsreformen der letzten Jahre und Jahrzehnte ruiniert“ worden.<sup>44</sup>

Einer Stärkung der Grundlagenfächer stehen die „Ökonomisierung des Bildungswesens“ und die Berufungspraxis rechtswissenschaftlicher Fakultäten entgegen. Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler, die in erster Linie die juristischen Grundlagenfächer vertreten, haben es schwer einen Ruf an eine rechtswissenschaftliche Fakultät in Deutschland zu erhalten.<sup>45</sup> Schwierigkeiten hinsichtlich einer Stärkung der juristischen Grundlagenfächer bestehen, da der prüfungsrelevante Stoff im geltenden Recht zunimmt, die Ausbildung überfrachtet<sup>46</sup> und die „Aufnahmekapazität“ der Studierenden erschöpft sind.<sup>47</sup>

## D. Rechtsgeschichte

Die Rechtsgeschichte leistet einen Beitrag zum „selbständigen juristischen Denken“.<sup>48</sup> Sie vermittelt und fördert eine tiefe Einsicht in die Strukturen<sup>49</sup> sowie das „Verständnis der Regeln und Institute des geltenden Rechts“.<sup>50</sup> Entwickelt

<sup>40</sup> *Lepsius*, Ernst-Wolfgang Böckenförde, Nachruf der Bayerischen Akademie der Wissenschaften, [https://www.badw.de/fileadmin/members/B/256/Nachruf\\_Boeckenfoerde\\_Lepsius.pdf](https://www.badw.de/fileadmin/members/B/256/Nachruf_Boeckenfoerde_Lepsius.pdf) [abgerufen am 17.09.2020].

<sup>41</sup> *Böckenförde*, JZ 1997, 317 (323).

<sup>42</sup> In einen leicht anderen Kontext allgemein: *Baldus*, StudZR 2005, 179.

<sup>43</sup> *Wolf*, ZRP 2013, 20 (23).

<sup>44</sup> *Hillgruber*, JZ 2013, 700 (702).

<sup>45</sup> *Stolleis*, JZ 2013, 712 (714).

<sup>46</sup> *Stolleis*, JZ 2013, 712 (713).

<sup>47</sup> *Zimmermann*, JZ 1992, 8 (10).

<sup>48</sup> *Schlinder/Ludyga/Bergmann/Schlinder*, Privatrechtsgeschichte, 2019, § 1 Rn. 3.

<sup>49</sup> *Harke*, Römisches Recht, 2. Aufl. 2016, Rn. 1.

<sup>50</sup> *Flessner*, ZEuP 1999, 513 (514).

werden aus der Rechtsgeschichte Ideen für eine „Weiterentwicklung des Rechts“<sup>51</sup> trotz der „Geschichtlichkeit des Rechts“<sup>52</sup>. Die Rechtsgeschichte präsentiert „alternative Regelungsmodelle“ aus der Vergangenheit für die Gegenwart.<sup>53</sup> Sie weist einen „Erfahrungsschatz“ und „Wissensspeicher“ für die Ausgestaltung von Rechtsfiguren auf.<sup>54</sup> Für die Regelung sozialer und rechtlicher Konflikte besteht aus historischer Perspektive eine „beschränkte Zahl von Möglichkeiten“. Zahlreiche vermeintliche neue Regelungen der Gegenwart existierten in ideengeschichtlicher Hinsicht bereits in der Vergangenheit.<sup>55</sup>

Die Rechtsgeschichte bezieht sich auf einen Zeitraum von vielen tausend Jahren.<sup>56</sup> Einen „Anfang“ der Rechtsgeschichte bilden in zeitlicher Hinsicht das assyrische, babylonische, hebräische, ägyptische, griechische und römische Recht,<sup>57</sup> am „Ende“ steht die juristische Zeitgeschichte des 20. und 21. Jahrhunderts. Gegenstand der Rechtsgeschichte bilden das Privatrecht, öffentliche Recht und Strafrecht.<sup>58</sup> In historischer Perspektive untersucht die Rechtsgeschichte Gesetze, Grundkonzeptionen der Rechtsordnung mit dem Gerichtswesen und rechtswissenschaftliche Publikationen.<sup>59</sup>

Nach einer klassischen Einteilung ist die Rechtsgeschichte untergliedert in die römische Rechtsgeschichte, das Römische Recht, die „deutsche“ Rechtsgeschichte und die Geschichte des kanonischen Rechts.<sup>60</sup> Der Einfluss des kanonischen Rechts auf die Ausgestaltung der Rechtsordnung ist von nicht zu unterschätzender Bedeutung. Entscheidende Grundsätze des Verfassungsrechts, Zivilrechts und Zivilprozessrechts stammen aus dem kanonischen Recht.<sup>61</sup> Die traditionelle

<sup>51</sup> *Lepsius*, ZDRW 2016, 206 (209).

<sup>52</sup> *Schlinker/Ludyga/Bergmann/Schlinker* (Fn. 48).

<sup>53</sup> *Lepsius*, ZDRW 2016, 206 (210).

<sup>54</sup> *Würdinger*, Rechtskultur 2013, 79; *Lepsius*, ZDRW 2016, 206 (209).

<sup>55</sup> *Söllner*, Einführung in die römische Rechtsgeschichte, 5. Aufl. 1996, S. 14.

<sup>56</sup> *Hofer*, Leitfaden der Rechtsgeschichte. Quellen und Grundzüge der Rechtsordnung, 2019, S. 17.

<sup>57</sup> *Söllner* (Fn. 55), S. 16.

<sup>58</sup> *Baldus*, StudZR 2005, 179 (185); *Ranieri*, ZEuP 2011, 564 (573). Vorgebracht wird, dass in der Rechtsgeschichte eine „Privatrechtslastigkeit“ besteht.

<sup>59</sup> *Hofer* (Fn. 56), S. 17-20.

<sup>60</sup> *Lepsius*, ZDRW 2016, 206 (209). Lehrstühle für eine Geschichte des kanonischen Rechts gibt es an juristischen Fakultäten in Deutschland nicht mehr. Die zentrale Fachtagung für Rechtshistoriker ist der „Deutsche Rechtshistorikertag“, der alle zwei Jahre stattfindet und an dem Wissenschaftlerinnen und Wissenschaftler aus der ganzen Welt teilnehmen. *Harke* (Fn. 49), passim; *Söllner* (Fn. 55), passim.

<sup>61</sup> *Schlinker/Ludyga/Bergmann/Schlinker* (Fn. 48), § 1 Rn. 8.

Bezeichnung „deutsche“ Rechtsgeschichte ist überholt. Die „deutschrechtlichen Wurzeln“ im Recht sind überschaubar.<sup>62</sup> Ein „gemeingermanisches Urrecht“ ist heute zu Recht kein Gegenstand der Forschung mehr.<sup>63</sup> Darstellungen des Lehensrechts müssen in gesamteuropäischer Perspektive Deutschland, Frankreich und England vergleichend betrachten. Eine historische Analyse des Handelsrechts verlangt eine Untersuchung oberitalienischer Stadtrechte und des Rechts der Hanse.<sup>64</sup> Die Theorien englischer, französischer, italienischer und deutscher Rechts- und Staatsphilosophen in der Frühen Neuzeit bilden „europäisches Gemeingut“.<sup>65</sup> Rechtsgeschichte ist europäische und vergleichende Rechtsgeschichte.<sup>66</sup>

Das Rechtsdenken des römisch-kanonischen Rechts lebt in der Gegenwart fort.<sup>67</sup> Die Zivilgesetzbücher der europäischen Staaten sind Teil einer „europäischen Rechtskultur“ auf der Basis des römisch-kanonischen Rechts.<sup>68</sup> Die Befassung mit dem römisch-kanonischen Recht bietet „wertvolle Erkenntnisse für die Behandlung heutiger Rechtsprobleme“<sup>69</sup> und die europäische Rechtsvereinheitlichung auf dem Gebiet des Zivilrechts.<sup>70</sup> Die Privatrechtsgeschichte als wissenschaftliche Disziplin weist auf der Grundlage des römisch-kanonischen Rechts eine „europäische Dimension“ auf.<sup>71</sup> Sie ist auf der einen Seite eine Wissenschaftsgeschichte. Auf der anderen Seite behandelt sie die „historische Entwicklung der wesentlichen Institute des Privatrechts“.<sup>72</sup>

Die deutsche und europäische Verfassungsgeschichte ist ein Faktor für die Auslegung des geltenden Verfassungsrechts.<sup>73</sup> Sie behandelt „diejenigen rechtlichen Regeln und Strukturen, die das Gemeinwesen und damit die politische Ordnung“ prägen. In zeitlicher Hinsicht reicht die Verfassungsgeschichte in Europa von der attischen Demokratie<sup>74</sup> bis zur Europäischen Einigung.

<sup>62</sup> Schlinker/Ludyga/Bergmann/Schlinker (Fn. 48), § 1 Rn. 5.

<sup>63</sup> Kannowski, JZ 2012, 321.

<sup>64</sup> Flessner, ZEuP 1999, 513 (517).

<sup>65</sup> Flessner, ZEuP 1999, 513 (518).

<sup>66</sup> Kötz/Zweigert (Fn. 10), S. 8; Reimann, ZEuP, 1999, 496.

<sup>67</sup> Bezogen auf das römische Recht: Söllner (Fn. 55), S. 13.

<sup>68</sup> Junker, JZ 1994, 921 (925); Zimmermann, JZ 1992, 8 (9-10).

<sup>69</sup> Söllner (Fn. 55).

<sup>70</sup> Stolleis, JZ 2013, 712 (713).

<sup>71</sup> Junker, JZ 1994, 921 (922).

<sup>72</sup> Schlinker (Fn. 48), § 1 Rn. 1.

<sup>73</sup> Baldus, StudZR 2005, 179 (186).

<sup>74</sup> Bleiken, Die athenische Demokratie, 4. Aufl. 1995, passim; Willoweit/Schlinker, Deutsche Verfassungsgeschichte, 8. Aufl. 2019, § 1 Rn. 3; Lepsius, ZDRW 2016, 206 (210). Verfassungshistoriker treffen sich alle zwei Jahre auf einer von der „Vereinigung für Verfassungsgeschichte“ durchgeführten Fachtagung.

Spezielle Materien der Rechtsgeschichte bilden die Arbeitsrecht-, Sozialrechts-, Wirtschaftsrechts-, Strafrechts- und Völkerrechtsgeschichte.<sup>75</sup> An der Schnittstelle von Völkerrechts- und Strafrechtsgeschichte ist ein Gegenstand der Forschung die juristische Ahndung von Kriegsverbrechen in den Leipziger Prozessen und Nürnberger Prozessen.<sup>76</sup> Keine ausreichende Beachtung findet die Geschichte des Verwaltungsrechts.<sup>77</sup>

Die Rechtsgeschichte hat eine Bedeutung für die Praxis, die nur angedeutet werden kann. Ein Notar kommt ohne historische Kenntnisse nicht aus, wenn er Fragen im Erbrecht oder Grundstücksrecht behandelt.<sup>78</sup> In der Rechtsprechung der Gegenwart ist die Rechtsgeschichte von Relevanz. Die Rechtsprechung knüpft immer wieder an „bereits Entschiedenes“ an. Richter prüfen, ob bestimmte Fragen durch die Rechtsprechung in der Vergangenheit bereits entschieden wurden und möglicherweise neu zu bewerten sind.<sup>79</sup>

Die Gerichte beziehen sich in Entscheidungen mit Bezug zu § 138 BGB – so *Reinhard Zimmermann* – immer wieder auf eine materiale Vertragsethik, die mittelalterlichen Rechtsvorstellungen und Ansichten des klassischen Naturrechts entsprach.<sup>80</sup> Im Einzelfall stützen Richter ihre Entscheidungen auf Rechtsquellen aus der Vergangenheit wie den Code Civil von 1804 oder den Codex Maximilianeus Bavaricus von 1756.<sup>81</sup>

Gegen Opportunismus und Konformismus in der Gegenwart in Praxis und Theorie gibt die Rechtsgeschichte „Anschauungsmaterial“. Dies zeigt der Widerstand gegen den Nationalsozialismus.<sup>82</sup> Der „furchtlose Jurist“ und Oberlandesgerichtsrat *Johann David Sauerländer* (1881-1969) erklärte nach dem „Röhm-Putsch“ 1934: „Wir sind Richter und keine Götzendiener.“<sup>83</sup>

<sup>75</sup> *Stolleis*, Geschichte des Sozialrechts in Deutschland, 2003, passim; *Schmoeckel/Maetschke*, Rechtsgeschichte der Wirtschaft, 2. Aufl. 2016, passim; *Vormbaum*, Einführung in die moderne Strafrechtsgeschichte, 4. Aufl. 2020, passim; *Ziegler*, Völkerrechtsgeschichte, 2. Aufl. 2007, passim.

<sup>76</sup> *Heintz*, AVR 58 (2020), 102-115.

<sup>77</sup> *Cancik*, Rg 19 (2011), 30-34.

<sup>78</sup> *Odersky*, DNotZ 1991, 108.

<sup>79</sup> *Odersky*, DNotZ 1991, 108 (110); *Kannowski*, JZ 2012, 321 (322-323).

<sup>80</sup> *Zimmermann*, JZ 1992, 8 (19).

<sup>81</sup> *Odersky*, DNotZ 1991, 108 (112-114).

<sup>82</sup> *Obermayer*, JZ 1987, 691 (696).

<sup>83</sup> *Ludyga*, in: Maas (Hrsg.) Furchtlose Juristen, 2017, S. 189 (190).

## E. Rechtsphilosophie

Die Rechtsphilosophie ist ein Grundlagenfach „par excellence“<sup>84</sup> und dient einer „Schärfung des juristischen Denkens.“<sup>85</sup> Die Rechtswissenschaften können auf „rechtsphilosophische Fragestellungen, Methoden und Einsichten“ nicht verzichten, „um die volle Tiefe ihrer Erkenntnismöglichkeiten auszuloten“.<sup>86</sup> Die Rechtsphilosophie besitzt eine Relevanz für das Zivilrecht, Strafrecht und öffentliche Recht.<sup>87</sup>

Als „Brückenwissenschaft“ befindet sich der Standort der Rechtsphilosophie, die eine „Aufklärungs- und Kritikfunktion“<sup>88</sup> hat, zwischen den Rechtswissenschaften und der Philosophie. Der Gegenstand der Rechtsphilosophie ist – pauschal ausgedrückt – eine „philosophische Betrachtung“ des Rechts.<sup>89</sup> Die Rechtsphilosophie analysiert die „Richtigkeit und Verbindlichkeit rechtlicher Regelungen“.<sup>90</sup> Es geht um die „Bindung an den Wortlaut“ von Gesetzen, die „Rationalität juristischer Argumentation“ oder den „Wissenschaftscharakter der Rechtsdogmatik“.<sup>91</sup> Die Rechtsphilosophie fragt nach der „Lösung von Interessen- oder Wertkonflikten“ und einer „Rangordnung der Werte“.<sup>92</sup> Themen der Rechtsphilosophie beziehen sich auf das Verhältnis von „Recht und Gerechtigkeit“.<sup>93</sup> Fragen der Gerechtigkeit haben und hatten eine internationale Dimension. Gegenwärtig geht es bei der internationalen Gerechtigkeit um den Umwelt- und Naturschutz bzw. die Problematik des Treibhauseffektes oder um Migration, Pandemien<sup>94</sup> und die Verteilung von Impfstoffen. Die Befassung mit der Gerechtigkeit dient den Menschen auf der Welt, die sich „nicht selbst Gerechtigkeit verschaffen können“.<sup>95</sup> Dies gilt hinsichtlich des Bestehens, der Ermöglichung und des Aufrechterhaltens von Leben sowie des Prinzips „weltweiter menschlicher Solidarität“.<sup>96</sup> Die Befassung mit der Gerechtigkeit zeigt, „wie sehr Menschen unter dem Fehlen von Recht leiden“.<sup>97</sup>

<sup>84</sup> *Stolleis*, NJW 2001, 200 (201)

<sup>85</sup> *Baldus*, StudZR 2005, 179 (185)

<sup>86</sup> *Auer*, AcP 2016, 239 (241).

<sup>87</sup> *Stolleis*, NJW 2001, 200 (201).

<sup>88</sup> *Auer*, AcP 2016, 239 (250).

<sup>89</sup> *von der Pfordten*, Rechtsphilosophie, 2013, S. 7; *Auer*, AcP 2016, 239 (242).

<sup>90</sup> *Baldus*, StudZR 2005, 179 (185).

<sup>91</sup> *Auer*, AcP 2016, 239 (242-243).1

<sup>92</sup> *Kelsen*, Was ist Gerechtigkeit (Reclam-Ausgabe), 2000, S. 11-27, 49-52.

<sup>93</sup> *Auer*, AcP 2016, 239 (242).

<sup>94</sup> *von der Pfordten* (Fn. 89), S. 118; in leicht anderem Zusammenhang: *Duve*, JZ 2020, 757.

<sup>95</sup> *Obermayer*, JZ 1987, 691 (694).

<sup>96</sup> *Obermayer*, JZ 1987, 691 (694).

<sup>97</sup> *Schneider*, JZ 1987, 696.

Die Rechtsphilosophie differenziert zwischen den „theoretischen Fragestellungen der Rechtstheorie“ und den praktischen Problemen der Rechtsethik.<sup>98</sup> Die Rechtstheorie unternimmt den Versuch, „über die Rechtsordnung als ein Ganzes und deren soziale und wirtschaftliche Funktionen wissenschaftlich nachzudenken“.<sup>99</sup> Die Rechtsethik untersucht die Rechtfertigung von Recht und den „ethischen Maßstab für das Recht“. Rechtsethische Fragen weisen eine Relevanz für die Praxis auf. Dies gilt für die Thematik, ob Abtreibung erlaubt ist,<sup>100</sup> eine post-mortem Befruchtung zulässig sein soll<sup>101</sup> oder Sterbehilfe gestattet ist<sup>102</sup>.

Als kritische Ideengeschichte dient die Rechtsphilosophie gegenwärtigen Problemen der Rechtsdogmatik.<sup>103</sup> Zentrale Rechtsbegriffe wie Eigentum, Familie, Erbrecht, Person, Wille, Freiheit, Verantwortung, Zurechnung<sup>104</sup> sowie das Wesen und die Bedeutung des Staates, die Staatsentwicklung, Staatsidee sowie Staatsorganisation und das Strafrecht<sup>105</sup> lassen sich ohne eine ideengeschichtlich-philosophische Betrachtung nicht verstehen.

## F. Rechtssoziologie

Die Rechtssoziologie als „eigenes Fach“ ist an rechtswissenschaftlichen Fakultäten in Deutschland fast verschwunden.<sup>106</sup> Die großen Rechtssoziologen *Eugen Ehrlich* (1862-1922)<sup>107</sup> und *Arthur Nußbaum* (1877-1964)<sup>108</sup> kennen nur noch wenige Juristinnen und Juristen.<sup>109</sup> Für *Ehrlich* bildete die Rechtssoziologie die entscheidende rechtswissenschaftliche Disziplin zur Erlangung von

<sup>98</sup> *Auer*, AcP 2016, 239 (243).

<sup>99</sup> *Rüthers/Fischer/Birk*, Rechtstheorie mit juristischer Methodenlehre, 10. Aufl. 2018, § 1 Rn. 5. Der „Begriff und die Geltungsgründe des Rechts“ sollen erfasst und die „Anwendungsweisen“ des Rechts sollen mit den Mitteln der Rechtstheorie verstanden werden.

<sup>100</sup> *von der Pfordten* (Fn. 89), S. 14-15.

<sup>101</sup> *Ludyga*, NZFam 2020, 185-191.

<sup>102</sup> *Schneider*, JZ 1987, 696 (697).

<sup>103</sup> *Seelmann/Demko*, Rechtsphilosophie, 7. Aufl. 2019, passim; *Auer*, AcP 2016, 239 (243, 246).

<sup>104</sup> *Auer*, AcP 2016, 239 (248).

<sup>105</sup> *Kohler*, Lehrbuch der Rechtsphilosophie, 3. Aufl. 1923, S. 186-234, 253-274.

<sup>106</sup> *Ludyga*, ZDRW 2019, 16 (23).

<sup>107</sup> *Döhring*, Eugen Ehrlich, in: Neue Deutsche Biographie 4 (1959), 362.

<sup>108</sup> *Emmert*, Arthur Nußbaum, in: Neue Deutsche Biographie 19 (1999), S. 376-377f.

<sup>109</sup> *Ludyga*, ZDRW 2019, 16 (23); *Nussbaum*, Die Rechtsstatsachenforschung. Ihre Bedeutung für Wissenschaft und Unterricht, 1914, passim; *Ehrlich*, Grundlegung der Soziologie des Rechts, 1913, passim.

Erkenntnissen.<sup>110</sup> Die Rechtssoziologie, ein Teilgebiet der Rechtswissenschaften und der Soziologie,<sup>111</sup> betreibt eine Rechtstatsachenforschung<sup>112</sup> auf empirischen Grundlagen.<sup>113</sup> Sie erforscht die „soziale Wirklichkeit des Rechts“ bzw. die „tatsächlichen Wirkungen“ von Recht in einer Gesellschaft<sup>114</sup> sowie die Abhängigkeit von „Recht und Gesellschaft“<sup>115</sup>. Die Rechtssoziologie ermittelt die „Bedeutung von sozialen und rechtlichen Normen für das Zusammenleben von Menschen“<sup>116</sup> als „Regulator gesellschaftlichen Handelns“<sup>117</sup> und „generelle Entwicklungstendenzen im historisch-evolutionären Prozess der Rechtsentwicklung“.<sup>118</sup> Sie geht den „konkreten Umständen“ der Entstehung von Recht als „Ergebnis gesellschaftlicher Prozesse“ nach.<sup>119</sup>

In rechtstatsächlicher Hinsicht ist die „Diskrepanz von Recht und Realität“<sup>120</sup> im Arbeitsrecht ein Forschungsgegenstand der Rechtssoziologie.<sup>121</sup> Rechtssoziologische Aspekte spielen eine Rolle bei der Analyse, was einen wichtigen Grund zur Kündigung eines Arbeitsverhältnisses gemäß § 626 BGB bildet.<sup>122</sup> Der Begründer des deutschen Arbeitsrechts *Hugo Sinzheimer* (1875-1945) forschte bereits in der Weimarer Zeit auf rechtssoziologischer Grundlage.<sup>123</sup> *Otto Kahn-Freund* (1900-1979), der zum „Sinzheimer-Kreis“ gehörte, verfasste 1931 ein Werk über das „soziale Ideal des Reichsarbeitsgerichts“ in der Weimarer Zeit. In rechtssoziologischer Hinsicht ist das Werk bis heute von Bedeutung.<sup>124</sup>

<sup>110</sup> *Ehrlich* (Fn. 109), 3. Aufl. 1967, S. 1 (6); *Heldrich*, AcP 186 (1986), 74 (99).

<sup>111</sup> *Raiser*, Grundlagen der Rechtssoziologie, 6. Aufl. 2013, S. 10.

<sup>112</sup> *Lepsius*, ZDRW 2016, 206 (210).

<sup>113</sup> *Muthorst* (Fn. 1), § 2 Rn. 35.

<sup>114</sup> *Rehbinder* (Fn. 2), § 1 Rn. 1-2, 4-5; *Muthorst* (Fn. 1), § 2 Rn. 35. Das Recht ist nur ein Faktor zur Steuerung menschlichen Verhaltens.

<sup>115</sup> *Raiser* (Fn. 111); *Luhmann*, Das Recht der Gesellschaft, 1993, passim.

<sup>116</sup> *Raiser* (Fn. 111); *Luhmann* (Fn. 115).

<sup>117</sup> *Rehbinder* (Fn. 2), § 1 Rn. 2.

<sup>118</sup> *Raiser* (Fn. 111); *Vesting*, Rechtstheorie, 2. Aufl. 2015, § 7 Rn. 251-255.

<sup>119</sup> *Rehbinder* (Fn. 2), § 1 Rn. 2.

<sup>120</sup> *Rehbahn*, ZEuP 2002, 436 (441).

<sup>121</sup> *Muthorst* (Fn. 1), § 2 Rn. 35; *Germelmann/Matthes/Prütting/Prütting*, ArbGG, 9. Aufl. 2017, Einleitung, Rn. 240.

<sup>122</sup> *Rehbinder* (Fn. 2), § 2 Rn. 14.

<sup>123</sup> *Germelmann/Matthes/Prütting/Prütting* (Fn. 121), Rn. 245; *Ludyga*, *Otto Kahn-Freund* (1900-1979). Ein Arbeitsrechtler in der Weimarer Zeit, 2016, S. 5.

<sup>124</sup> *Kahn-Freund*, Das soziale Ideal des Reichsarbeitsgerichts, 1931, passim; *Ludyga* (Fn. 123), S. 35-41.

Der Gesetzgeber ist auf die Rechtssoziologie bei der Vorbereitung von Gesetzen angewiesen.<sup>125</sup> Die Rechtssoziologie gibt eine Effektivitätsprognose für Gesetze ab und dient einer Legitimierung von Recht.<sup>126</sup> Nach dem Inkrafttreten von Gesetzen kontrolliert sie, ob ein Gesetz in der Realität beachtet und umgesetzt wird.<sup>127</sup> Eine Relevanz hat die Rechtssoziologie exemplarisch für das Familien- und Erbrecht, wenn es um Reformen durch den Gesetzgeber dieser Rechtsmaterien geht.<sup>128</sup>

Bedeutung weist die Rechtssoziologie für die Rechtsprechung auf.<sup>129</sup> Es gibt eine „spezifische Verfahrenssoziologie“.<sup>130</sup> Eine Verfahrenssoziologie fragt – so *Hanns Prütting* – nach dem „Zugang zu Recht“, dem „Zugang zum Gericht“, den „Zugangsbarrieren“, der „Chancengleichheit vor Gericht“, der „Konfliktregulierung im Prozess“, der „Verfahrensgerechtigkeit“, „Alternativen zur Justiz“ und „Implementation von Gerichtsentscheidungen“. Sie geht den Themen „Justiz unter Sparzwängen“ und Aspekten der Diskriminierung nach.<sup>131</sup>

Aus rechtstatsächlicher Hinsicht stellt sich die Frage, ob Entscheidungen der Gerichte auf den Gebieten des Verbraucher- und Mietrechts entgegen der Intention des Gesetzgebers zur Erhöhung eines Schutzes des Verbrauchers und Mieters in der Praxis akzeptiert oder umgangen werden.<sup>132</sup> Bei der Ermittlung der ortsüblichen Vergleichsmiete spielen soziologische Aspekte eine Rolle.<sup>133</sup> Eine Subsumtion unter die §§ 138, 157, 242, 836 BGB erfordert eine rechtssoziologische Betrachtung.<sup>134</sup>

Die Gerichte hören soziologische Sachverständige. Einzelne Urteile der Gerichte enthalten empirische Ausführungen.<sup>135</sup> Grenzen für eine umfassende Rechtstatsachenforschung der Rechtsprechung bestehen, da der Aufwand und die Kosten für entsprechende Untersuchungen hoch sind.<sup>136</sup>

<sup>125</sup> *Raiser* (Fn. 111), S. 19.

<sup>126</sup> *Rehbinder* (Fn. 2), § 2 Rn. 26-28

<sup>127</sup> *Raiser* (Fn. 111), S. 19.

<sup>128</sup> MüKoBGB/*Leipold*, 8. Aufl. 2020, Einleitung zum Erbrecht, Rn. 68; *Heldrich*, AcP 186 (1986), 74 (75). Dies gilt exemplarisch für die Frage, ob die gewillkürte Erbfolge gewählt wird oder das gesetzliche Erbrecht gilt.

<sup>129</sup> BVerfGE 35, 202; *Raiser* (Fn. 111), S. 20.

<sup>130</sup> *Germelmann/Matthes/Prütting/Prütting* (Fn. 121), Rn. 241.

<sup>131</sup> *Germelmann/Matthes/Prütting/Prütting* (Fn. 121), Rn. 242.

<sup>132</sup> *Stolleis*, JZ 2013, 712 (713).

<sup>133</sup> *Heldrich*, AcP 186 (1986), 74 (91).

<sup>134</sup> *Raiser* (Fn. 111), S. 21-23; *Rehbinder* (Fn. 2), § 2 Rn. 11-13; *Heldrich*, AcP 186 (1986), 74 (91).

<sup>135</sup> BVerfGE 35, 202. Hinsichtlich des Bundesverfassungsgerichts; *Raiser* (Fn. 111), S. 20.

<sup>136</sup> *Rehbinder* (Fn. 2), § 2 Rn. 22

## G. Rechtsvergleichung

Die Rechtsvergleichung, zu deren Begründern in moderner Hinsicht *Ernst Rabel* (1874-1955)<sup>137</sup> gehört, blickt über das nationale geltende Recht hinaus in eine ausländische „Rechtswelt“.<sup>138</sup> Sie zeigt die „Bedingtheit“ des nationalen Rechts auf.<sup>139</sup> Eine Bedeutung der Rechtsvergleichung liegt darin, „Erfahrungen, Probleme“ und Erfolge ausländischer Rechtsordnungen national und international „nutzbar zu machen“.<sup>140</sup> Die Rechtsvergleichung bietet ein großes Angebot zur Lösung rechtlicher Konflikte.<sup>141</sup> *Gustav Radbruch* (1878-1949)<sup>142</sup> schrieb treffend: „Was am Recht wandelbar, was ewig ist, wird am anschaulichsten sichtbar durch die Rechtsvergleichung. Erst der Vergleich zwischen ... Rechtskulturen lehrt jede von ihnen in ihrer Eigenart kennen und in ihren Mängeln und Vorzügen zu würdigen.“<sup>143</sup> In zahlreichen Vorlesungen in Studium sind rechtsvergleichende Aspekte unverzichtbar.<sup>144</sup> Die Rechtsvergleichung zeigt eine „Achtung vor der eigenständigen Rechtskultur anderer Völker“ und ein „vertieftes Verständnis des einheimischen Rechts“.<sup>145</sup>

In praktischer Hinsicht sind „Gesetzgeber, Gerichte, internationale Organisationen, ... Unternehmen und Verbände“ sowie Rechtsberater auf die Erkenntnisse der Rechtsvergleichung angewiesen.<sup>146</sup> Unternehmen beziehen die Rechtsvergleichung auf den Gebieten des Wirtschafts- und Steuerrechts bei der Ausarbeitung internationaler Verträge ein.<sup>147</sup> Bei nahezu allen großen gesetzgeberischen Aktivitäten ist die Legislative auf die Rechtsvergleichung angewiesen.<sup>148</sup>

Es gilt allerdings zu beachten, dass es „rein innerstaatliche Fragestellungen“ gibt, die in keinem europäischen oder internationalen Kontext untersucht werden können.<sup>149</sup>

<sup>137</sup> *Rheinstein*, Einführung in die Rechtsvergleichung, 2. Aufl. 1987, S. 58-63; *Hofer*, Ernst Rabel, in: Neue Deutsche Biographie 21 (2003), 64-65; *Drobnig*, ZEuP 2005, 821.

<sup>138</sup> *Flessner*, ZEuP 1999, 513 (514).

<sup>139</sup> *Junker*, JZ 1994, 921 (928).

<sup>140</sup> *Rehbahn*, ZEuP 2002, 436 (443).

<sup>141</sup> *Kötz/Zweigert* (Fn. 10), S. 14.

<sup>142</sup> *Spendel*, Gustav Radbruch, in: Neue Deutsche Biographie 21 (2003), 83-86.

<sup>143</sup> *Radbruch*, Der Mensch im Recht. Ausgewählte Vorträge und Aufsätze über Grundfragen des Rechts, 1957, S. 108-109; *Junker*, JZ 1994, 921 (923).

<sup>144</sup> *Lorenz*, JZ 2013, 704 (705); *Hillgruber*, JZ 2013, 700.

<sup>145</sup> *Kötz/Zweigert* (Fn. 10), S. 20.

<sup>146</sup> *Basedow*, JZ 2016, 269.

<sup>147</sup> *Coing*, NJW 1981, 2601 (2603).

<sup>148</sup> *Coing*, NJW 1981, 2601 (2602).

<sup>149</sup> *Hillgruber*, JZ 2013, 700 (701).

Die Rechtsvergleichung als wissenschaftliche Disziplin ist keine ausschließliche „Bestandsaufnahme“<sup>150</sup> nationalen und internationalen Rechts. Sie ist mehr als das „Vergleichen von Rechtsnormen“,<sup>151</sup> eine „Information über die Lage in verschiedenen Rechtsordnungen“<sup>152</sup> oder ein Ausblick auf eine fremde Rechtsordnung.<sup>153</sup> Kein wirklicher Bezug zu den juristischen Grundlagenfächern liegt vor, wenn im Rahmen der Rechtsvergleichung einzelne Rechtsprobleme aus unterschiedlichen Rechtsordnungen ohne eine weitere Kommentierung gegenübergestellt werden.<sup>154</sup>

Die Rechtsvergleichung untersucht spezifische Unterschiede zwischen dem nationalen und ausländischen Recht sowie allgemeingültige Strukturen in den Rechtsordnungen.<sup>155</sup> Sie fragt danach, ob länderspezifische Eigenarten aufgrund politischer, soziologischer, kultureller oder wirtschaftlicher Umstände die Ausgestaltung einer Rechtsordnung erklären.<sup>156</sup> Ein funktionaler und ein analytischer Ansatz prägen die Rechtsvergleichung<sup>157</sup> unabhängig von unterschiedlichen Definitionen der Rechtsvergleichung.<sup>158</sup>

<sup>150</sup> *Junker*, JZ 1994, 921 (923); *Kötz*, JZ 1992, 20 (21).

<sup>151</sup> *Junker*, JZ 1994, 921 (922).

<sup>152</sup> *Rehbahn*, ZEuP 2002, 436 (440).

<sup>153</sup> *Rehbahn*, ZEuP 2002, 436 (440).

<sup>154</sup> *Kötz/Zweigert* (Fn. 10), S. 42; *Lepsius*, ZDRW 2016, 206 (211-212).

<sup>155</sup> *Basedow*, JZ 2016, 269 (270).

<sup>156</sup> *Basedow*, JZ 2016, 269 (270).

<sup>157</sup> *Junker*, JZ 1994, 921 (922-923). Ausgangspunkt der analytischen Rechtsvergleichung ist nicht die Rechtsnorm, sondern das „Problem, die Rechtsfrage, das Lebensverhältnis“. Dies gilt bei Forschungen über das Pflichtteilsrecht. Die analytische Rechtsvergleichung fragt nicht: „Wie ist der Pflichtteilsanspruch in Frankreich geregelt?“ Vielmehr geht es um die Frage: „Kann ein Mensch über sein Vermögen von Todes wegen frei verfügen, oder ist er zugunsten naher Angehöriger irgendwie beschränkt?“ Diese Frage wird in Deutschland und Frankreich unterschiedlich geregelt. In Deutschland bestehen schuldrechtliche Pflichtteilsansprüche und in Frankreich erbrechtliche Verfügungsverbote. Nach der funktionalen Rechtsvergleichung ist bei einer Rechtsnorm zu untersuchen, „welche Funktion, welche Aufgabe sie in der Gesellschaft erfüllt“. In der Folge ist zu analysieren, „ob diese Aufgabe auch in einer fremden Rechtsordnung besteht und, wenn ja, auf welche Weise sie dort gelöst wird“. Im Rahmen der funktionalen Rechtsvergleichung wird im Vertragsrecht ein „gemeinsamer Kern von allgemeinen Rechtsprinzipien“ herausgearbeitet; *Rheinstein* (Fn. 137), S. 25-28.

<sup>158</sup> *Kötz/Zweigert* (Fn. 10), S. 4-5; *Riesenhuber*, AcP 218 (2018), 694.

Die Rechtsvergleichung wird aus privatrechtlicher,<sup>159</sup> strafrechtlicher<sup>160</sup> und öffentlich-rechtlicher Perspektive betrieben.<sup>161</sup> Sie dient auf der Ebene des Zivilrechts einer Förderung der Einheit eines „europäischen Privatrechts“,<sup>162</sup> der Vorbereitung von Änderungen im Familienrecht<sup>163</sup> oder der Fortentwicklung der Ausprägungen des allgemeinen Persönlichkeitsrechts.<sup>164</sup> *Rabel* schrieb von einem „Privatrecht auf internationaler Ebene“ parallel zum Völkerrecht.<sup>165</sup> Die europäische Integration und Einheit erfordern eine vergleichende Untersuchung der Rechtsordnungen.<sup>166</sup> Die Rechtsvergleichung beeinflusst die Interpretation der Grundrechte in Deutschland.<sup>167</sup> Gegenstand der Rechtsvergleichung sind im Verfassungsrecht „mensenrechtliche Mindeststandards“<sup>168</sup> oder Fragen der Präimplantationsdiagnostik.<sup>169</sup> Die Verwaltungsrechtsvergleichung ist eine „gefestigte Disziplin“.<sup>170</sup> Auf der Ebene des Verwaltungsrechts besitzt ein Rechtsvergleich einzelner europäischer „Verwaltungsrechtsordnungen“ mit entsprechenden Ordnungen in den USA eine Tradition.<sup>171</sup> Im Wettbewerbsrecht gehört ein Vergleich der deutschen Rechtsordnung mit der entsprechenden Rechtslage in den USA zum wissenschaftlichen Standard.<sup>172</sup> Die Rechtsvergleichung diente im Strafrecht der Vorbereitung zahlreicher großer Reformen in Deutschland.<sup>173</sup> Spezielle und anerkannte Gebiete der Rechtsvergleichung bilden das Arbeitsrecht,<sup>174</sup> Sozialrecht,<sup>175</sup> Insolvenzrecht sowie das Urheber- und Patentrecht.<sup>176</sup>

<sup>159</sup> *Baldus*, StudZR 2005, 179 (192).

<sup>160</sup> *von Liszt*, Die Strafgesetzgebung der Gegenwart in rechtsvergleichender Darstellung, 2 Bd., 1894/1899; *Coing*, NJW 1981, 2601.

<sup>161</sup> *Schönberger*, VRÜ 2010, 6-27, Marsch/Vilain/Wendel (Hrsg.), Französisches und Deutsches Verfassungsrecht. Ein Rechtsvergleich, 2015, passim.

<sup>162</sup> *Junker*, JZ 1994, 921.

<sup>163</sup> *Coing*, NJW 1981, 2601 (2602).

<sup>164</sup> *Großfeld*, Macht und Ohnmacht der Rechtsvergleichung, 1984, S. 63.

<sup>165</sup> *Rabel*, Gesammelte Aufsätze, Bd. 3, Arbeiten zur Rechtsvergleichung und zur Rechtsvereinheitlichung 1919-1954, 1967, S. 369-371; siehe: *Drobnig*, ZEuP 2005, 821 (826).

<sup>166</sup> *Basedow*, JZ 2016, 269 (274).

<sup>167</sup> *Hufen*, Staatsrecht II, 8. Aufl. 2020, § 3 Rn. 13.

<sup>168</sup> *Basedow*, JZ 2016, 269 (273)

<sup>169</sup> *Hufen* (Fn. 167).

<sup>170</sup> *Schmidt-Aßmann*, ZaöRV 2018, 807 (808).

<sup>171</sup> *Schmidt-Aßmann*, ZaöRV 2018, 807 (815).

<sup>172</sup> *Großfeld*, Macht und Ohnmacht der Rechtsvergleichung, S. 68.

<sup>173</sup> *Coing*, NJW 1981, 2601.

<sup>174</sup> *Rehbahn*, ZEuP 2002, 436.

<sup>175</sup> *Eichenhofer*, NZS 1997, 97.

<sup>176</sup> *Coing*, NJW 1981, 2601 (2603-2604).

## H. Schluss

Studierende lernen für die Examensvorbereitung einen Stoff, der nach kurzer Zeit „veraltet“ ist.<sup>177</sup> Der Jurist und Reichstagsabgeordnete *Julius Hermann von Kirchmann* (1802-1884)<sup>178</sup> behauptete im 19. Jahrhundert, dass Juristen durch das – jenseits der Grundlagenfächer –<sup>179</sup> „positive Recht zu Würmern geworden“ sind, „die nur von dem faulen Holze leben“.<sup>180</sup> *Von Kirchmann* erklärte prägnant: „Drei berichtigende Worte des Gesetzgebers und ganze Bibliotheken werden zu Makulatur.“<sup>181</sup>

Das Erlernen des geltenden Rechts ist für ein rechtswissenschaftliches Studium unverzichtbar.<sup>182</sup> Ein rechtswissenschaftliches Studium ist aber keine „rein praktische Ausbildung in der Rechtsanwendung, Rechtsgestaltung und Rechtsberatung“, auch wenn der Arbeitsmarkt nach „wissenschaftlich unbedarften Rechtshandwerkern“ fragt.<sup>183</sup> Eine zu „handwerkliche Ausbildung von Juristen“<sup>184</sup> und ein Unwissen in den juristischen Grundlagenfächern führt zu „methodischen Blindflügen“<sup>185</sup> in der Rechtspraxis.

---

<sup>177</sup> *Stolleis*, NJW 2001, 200.

<sup>178</sup> *Holz*, *Kirchmann, Julius von*, in: *Neue Deutsche Biographie* 11 (1977), 654-655.

<sup>179</sup> Eigene Einfügung.

<sup>180</sup> *von Kirchmann*, *Die Werthlosigkeit der Jurisprudenz als Wissenschaft. Ein Vortrag, gehalten in der juristischen Gesellschaft zu Berlin*, 1848, S. 23; *Lorenz*, JZ 2012, 704 (705).

<sup>181</sup> *von Kirchmann* (Fn. 180).

<sup>182</sup> *Gutmann*, JZ 2013, 697 (698-699).

<sup>183</sup> *Hillgruber*, JZ 2013, 700 (702).

<sup>184</sup> *Obermayer*, JZ 1987, 691.

<sup>185</sup> *Rüthers*, NJW 2016, 1068 (1074).

## **Ein Studium im Dreiländereck**

### **A. Historische Wurzeln und Europa-Orientierung**

Am 15. November 1948 wurde die Universität des Saarlandes gegründet. Sie ging aus dem ca. zwei Jahre zuvor gegründeten Institut d'Études Supérieures de L'Université de Nancy en Territoire des Sarrois hervor, das in Homburg beheimatet war. Die Rechtswissenschaften waren dabei ein Gründungsfach der Universität und sind dementsprechend so alt wie diese selbst.



Der erste Dekan der Juristischen Fakultät  
Prof. Dr. Félix Senn (Römisches Recht und Rechtsphilosophie)<sup>1</sup>

Im Jahr 1950 wurden die bis zu diesem Zeitpunkt getrennten Fakultäten der Rechts- und Wirtschaftswissenschaften zu einer gemeinsamen Fakultät verschmolzen. Seit dem 1. Oktober 2016 bilden die Rechtswissenschaften wieder eine eigene Fakultät.

---

\* Die Verfasser sind Wissenschaftliche Mitarbeiter an zivilrechtlichen Lehrstühlen an der Universität des Saarlandes.

<sup>1</sup> Sämtliche in diesem Artikel verwendeten Bilder wurden uns freundlicherweise durch das Universitätsarchiv zur Verfügung gestellt. Besonderer Dank gebührt dessen Leiter Dr. *Wolfgang Müller*.

Die geographische Lage der Universität des Saarlandes in der Saar-Lor-Lux-Region, die das Studium gerade so interessant macht, spiegelt sich insbesondere in ihrem europäischen Profil und in ihrer Ausrichtung wider. Denn schon zu ihrer Eröffnung im November 1948 stand die Saar-Uni ganz im Zeichen Europas. Entstanden in der historischen Sondersituation des politisch teilautonomen und ökonomisch durch Wirtschafts- und Währungsunion mit Frankreich verbundenen Saarlandes, war insbesondere die Rechtswissenschaftliche Fakultät stark von der historischen und geographischen Nähe zu Frankreich geprägt.<sup>2</sup> Mit dem Centre juridique franco-allemand (CJFA) gehört der Universität des Saarlandes eine europaweit einzigartige Kooperationseinrichtung an, die es ermöglicht, ohne merklichen Zeitverlust sowohl ein deutsches als auch ein französisches Rechtsstudium zu absolvieren. Die „Doppelstudierenden“ können hierbei den französischen Abschluss „Licence en droit“ erwerben. Zur Schärfung des juristischen Europaprofils der Universität des Saarlandes trägt zudem das Europa-Institut bei, das „seit mehr als sechs Jahrzehnten für exzellente Ausbildung und Forschung im Bereich des europäischen und internationalen Rechts steht“.<sup>3</sup>



Am 6. November 1951 eröffnet der französische Politiker und Gastprofessor André Philip das neue Semester und das Europa-Institut

<sup>2</sup> Müller, „Von Nancy gegründet und zur europäischen Universität proklamiert“, in: Bulletin der Polnischen Historischen Mission 6/2011, S. 196 (197); vgl. zu den historischen Wurzeln der juristischen Fakultät auch Scholz/Matusche-Beckmann/Waschbusch, ReWiFak@UdS: Die klassische Moderne, S. 32.

<sup>3</sup> Über das Europa-Institut, online abrufbar unter <https://europainstitut.de/europa-institut/ueber-das-europa-institut> (letzter Abruf am 08.09.2020).



Eine Werbebroschüre des Studienjahrs 1954/55

Die Abteilung Rechtswissenschaft bietet den Studierenden schon während ihres Studiums die Möglichkeit, im Rahmen akademischer Austauschprogramme Auslandserfahrung zu sammeln. So können Teilnehmerinnen und Teilnehmer etwa im Rahmen des trilateralen Studienprogramms mit den Universitäten Warwick (England) und Lille (Frankreich) ihr Rechtsverständnis bzgl. europäischer Wirtschaftsbeziehungen schärfen. Neben dieser historisch begründeten europäischen Ausrichtung pflegt die Fakultät R zudem vielfältige Beziehungen und enge Kooperationen zu rechtswissenschaftlichen Fakultäten weltweit und bietet den Studierenden daher eine optimale Basis für eine internationale Karriere.



Blick in den Hörsaal der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät

## **B. Studienbedingungen**

### **I. Das «Saarbrücker-Modell»**

Eine Besonderheit des rechtswissenschaftlichen Studiums an der Universität des Saarlandes liegt in dem in Studienjahre gegliederten Studiensystem. Die Studierenden haben nach jedem Semester Klausuren zur Leistungskontrolle abzulegen, die – je nach Gewichtung – mit einer gewissen Anzahl an Leistungspunkten (LP) versehen sind. Für den Übergang von einem Studienjahr in das nächste müssen von 76 LP mindestens 50 erreicht sein. Beträgt die erreichte Punktzahl mindestens 40 LP, kann der/die Studierende an den Wiederholungsprüfungen teilnehmen, um die benötigte Mindestpunktzahl zu erreichen. Gelingt dies nicht, oder wurden in den Semesterabschlussklausuren nur unter 40 LP erreicht, muss das Studienjahr wiederholt werden.

Dieses in dieser Form in Deutschland einzigartige „Saarbrücker-Modell“ entspricht den durch das Deutsche Richtergesetz an die rechtswissenschaftliche Ausbildung gestellten Vorgaben und macht nach dem Dafürhalten der Verfasser das Jurastudium an der Universität des Saarlandes gerade so attraktiv. Die hierdurch klar strukturierte Abfolge der Lehrveranstaltungen ab dem ersten Semester, die zahlreichen vorlesungsbegleitenden Arbeitsgemeinschaften und die Möglichkeit der Selbstüberprüfung im Rahmen der Semesterabschlussklausuren sorgen für eine optimale Universitätsausbildung der Saarbrücker Studierenden.

## II. Schwerpunktbereichsstudium

Nach dem Grund- und Hauptstudium beginnt im siebten Semester das Schwerpunktbereichsstudium. Die Rechtswissenschaftliche Fakultät an der Universität des Saarlandes bietet dabei eine Vielzahl unterschiedlicher Schwerpunktbereiche (SPB) an: Deutsches und internationales Vertrags- und Wirtschaftsrecht (SPB 1); Deutsches und internationales Steuerrecht (SPB 2); Deutsches und europäisches Arbeits- und Sozialrecht (SPB 3); Internationales Recht, Europarecht und Menschenrechtsschutz (SPB 4); Deutsches und internationales Informations- und Medienrecht (SPB 5); Deutsche und internationale Strafrechtspflege, Wirtschafts- und Steuerstrafrecht (SPB 6); Französisches Recht (SPB 7), Deutsches und europäisches Privatversicherungsrecht (SPB 8) sowie IT-Recht und Rechtsinformatik (SPB 9).<sup>4</sup> Durch das Schwerpunktbereichsstudium soll den Studierenden eine (erste) Spezialisierung ermöglicht und das berufliche Profil geschärft werden. Die Wahl des Schwerpunktbereichs sollte zu einem solch frühen Zeitpunkt der Ausbildung jedoch nicht alleine aus „Karrieregesichtspunkten“ getroffen werden. Erwähnenswert ist, dass deutschlandweit keine mit dem SPB 8 vergleichbare Spezialisierungsmöglichkeit im Privatversicherungsrecht besteht.

## III. Zertifikatsausbildung „Schlüsselkompetenzen“

Ein weiterer gewichtiger Grund für die Aufnahme eines juristischen Studiums an der Universität des Saarlandes ist die Weiterbildung in den „Schlüsselkompetenzen für Juristen“. Durch diese seit dem Wintersemester 2007/2008 angebotene Zertifikatsausbildung wurde die nach § 5a Abs. 3 Satz 1 DRiG den Rechtsfakultäten übertragene Pflicht zur Vermittlung von (rechts-)berufsspezifischen Schlüsselqualifikationen – neudeutsch „Soft Skills“ – überobligationsmäßig umgesetzt. Über fünf Fachsemester verteilt erhalten die teilnehmenden Studierenden u.a. Einblicke in die Grundlagen der Rhetorik sowie in Kommunikationsmodelle und üben diese im Anschluss in Kleingruppen ein. Zudem können die Studierenden an einer fiktiven mündlichen Examensprüfung teilnehmen, die von den Professoren des Fachbereichs durchgeführt wird.<sup>5</sup>

<sup>4</sup> Weitere Informationen zu den einzelnen SPB sind den besonderen Hinweisen zum Studiengang Rechtswissenschaft der Rechtswissenschaftlichen Fakultät der Universität des Saarlandes zu entnehmen, online abrufbar unter <https://www.uni-saarland.de/fakultaet/r/studium/besondere-hinweise-zum-studiengang-rechtswissenschaft/schwerpunktbereiche.html> (letzter Abruf am 08.09.2020).

<sup>5</sup> Zum „Saarbrücker Modell“ insgesamt *Schmitt-Leonardy/Heintz*, Schlüsselkompetenzen für Juristen – Evaluation des „Saarbrücker Modells“, in: LKRZ 2011, 156 ff.

#### IV. Postgraduiertenstudiengänge

Wer sich für eine über den Schwerpunktbereich hinausgehende Spezialisierung im europäischen und internationalen Recht interessiert, hat in Saarbrücken die Möglichkeit, im Anschluss an die erste juristische Prüfung ein LL.M.-Aufbaustudium am Europa-Institut zu absolvieren. Auch das am Saarbrücker Campus beheimatete Institut für Rechtsinformatik bietet im Rahmen eines Postgraduiertenstudiums die Erlangung des akademischen Grades eines „Master of Laws“ im Bereich „Informationstechnologie und Recht“ an. Weitere Weiterbildungsmöglichkeiten werden teils in Kooperation mit der TU Kaiserslautern angeboten.

#### V. Veranstaltungen zur Examensvorbereitung

An erster Stelle steht für die Rechtswissenschaftliche Fakultät eine fundierte Juristenausbildung mit dem primären Ziel die Studierenden erfolgreich auf den Abschluss „Erste juristische Staatsprüfung“ vorzubereiten.<sup>6</sup> Je weiter fortgeschritten das Studium ist, desto mehr rückt die effektive Vorbereitung auf diese erste juristische Prüfung ins Blickfeld. An der Fakultät R wird hierfür einiges geboten. Neben dem wöchentlichen Examensklausurenkurs gibt es Vorbereitungskurse zu den drei großen Rechtsgebieten sowie speziell auch zur Vorbereitung auf die Schwerpunktbereichsklausuren. In der vorlesungsfreien Zeit werden Crash-Kurse angeboten, um den Lernstoff in kürzester Zeit wiederholen zu können.

#### C. Rahmenbedingungen und studentische Kultur

An der Universität des Saarlandes waren zum Wintersemester 2019/2020 insgesamt 1458 Studierende in dem Studiengang Rechtswissenschaft (Abschluss: erste juristische Prüfung) eingeschrieben.<sup>7</sup> Die meisten davon leben in Saarbrücken und der näheren Umgebung. Günstige Wohnmöglichkeiten und Hilfe bei der Wohnraumsuche bietet der Studentenwerk im Saarland e.V., der verschiedene Wohnheime auf dem Campus und der Saarbrücker Innenstadt betreibt, wovon eines direkt auf dem Saarbrücker Campus gelegen ist.<sup>8</sup> Auch für viele internationale Studierende ist dieser Service von Interesse, bietet er doch eine einfache und kostengünstige Wohnraummiete.

<sup>6</sup> *Scholz/Matusche-Beckmann/Waschbusch*, ReWiFak@UdS: Die klassische Moderne, S. 33.

<sup>7</sup> Siehe die Studierendenstatistik zum Wintersemester 2019/2020 nach Fakultät, Fachgruppe, Fach und Abschluss, S. 89, online abrufbar unter <https://www.uni-saarland.de/fileadmin/upload/studium/statistik/2019-2/6449.pdf> (letzter Abruf am 08.09.2020).

<sup>8</sup> Nähere Informationen sind auf der Webseite des Studentenwerk im Saarland e.V. zu finden, online abrufbar unter <https://www.studentenwerk-saarland.de/de/Wohnen/> (letzter Abruf am 08.09.2020).

Auch das Freizeitangebot und die studentische Kultur kommen in Saarbrücken nicht zu kurz. Neben den Sportmöglichkeiten im Rahmen des umfangreichen Hochschulsportprogramms<sup>9</sup> und dem Campus-Fitnessstudio „Uni-Fit“ finden auf dem Campus durch die verfasste Studierendenschaft organisierte kulturelle Angebote und Veranstaltungen statt, etwa das AStA Open Air, die AStA-Semestereröffnungsfete oder die „Night of the Profs“, bei der die Professoren der Universität an den Turntables stehen.

#### **D. Fazit**

Die Universität des Saarlandes ist der ideale Studienstandort für all jene, die sich mit einer europäischen Perspektive identifizieren können. Das rege Studierendenleben und die beschauliche Größe der Stadt im kleinen Saarland lassen auch „Auswärtige“ schnell heimisch werden. Die Rechtswissenschaftliche Fakultät bietet dabei eine exzellente juristische Ausbildung im Herzen von Europa, die Studierenden alle Möglichkeiten für ihre spätere berufliche Zukunft sowohl im nationalen wie internationalen Umfeld ermöglicht.

---

<sup>9</sup> Nähere Informationen auf der Website Hochschulsport-Zentrums: <https://www.uni-saarland.de/einrichtung/hochschulsport.html>

## Rezension

# Schlinker/Ludyga/Bergmann, Privatrechtsgeschichte



**Prof. Dr. Steffen Schlinker, Prof. Dr. Hannes Ludyga, Prof. Dr. Andreas Bergmann, Privatrechtsgeschichte, C. H. Beck 2019, 323 Seiten, ISBN 978-3-406-73124-2, 26,90 EUR**

### A. Einführung

Das Grundlagenfach „Rechtsgeschichte“ löst bei Studierenden während ihres Pflichtfachstudiums in der Regel keine große Begeisterung aus. Oftmals wird sich des Stoffes nur kurzfristig angenommen, um diesen sodann in der Klausur bestmöglich „abzuspulen“. Gefestigtes – wenn auch nur überblicksartiges – rechtsgeschichtliches Wissen ist unter Pflichtfachstudierenden eher die Ausnahme als die Regel. Dies hängt – neben verbreiteten Klischees – sicherlich auch damit zusammen, dass die Rechtsgeschichte und insbesondere die privatrechtliche Rechtsgeschichte als nicht besonders „examensrelevant“ erachtet wird.

Dies ist jedoch nach Ansicht des Rezensenten ein Trugschluss. Denn die Rechtsgeschichte trägt ihren Status als Grundlagenfach nicht ohne Grund. Verglichen mit dem anderen Pflichtfachstoff mag sie zwar bezüglich ihrer Examensrelevanz auf den ersten Blick eine untergeordnete Rolle spielen, doch kann ein rechtsgeschichtliches Grundwissen – auch in der klassischen Fallbearbeitung – in vielen Fällen von erheblichem Vorteil sein. Das Recht ist Ergebnis eines seit

Jahrtausenden andauernden, nicht abgeschlossenen sozialen, gesellschaftlichen, konfessionellen und politischen Prozesses. Nicht ohne Grund ist die historische Auslegung Teil der juristischen Methodenlehre und ein wesentliches Instrument zur Auslegung des geltenden Rechts. Zumindest ein rechtsgeschichtlicher Überblick über einige wesentliche Rechtsgebiete und deren Institutionen ist nach Ansicht des Rezensenten nicht nur ein Mehrwert für das Studium und Examen, sondern macht gerade einen guten und verantwortungsbewussten Juristen\_Innen aus. Das im Oktober 2019 im C.H. Beck Verlag erschienene juristische Kurz-Lehrbuch „Privatrechtsgeschichte“ von Schlinker/Ludyga/Bergmann, unter Mitarbeit von Otto und Heintz, setzt sich genau dies zum Ziel, nämlich „[...] einen knappen Überblick über einige wesentliche Rechtsgebiete des Zivilrechts [...]“ zu geben.

## **B. Inhalt**

Nach einem kurzen Überblick zu den Aufgaben und Zielen der Darstellungen, dem Aufbau, der Terminologie sowie der Methode des Buches wird dem Leser in § 1 (Einleitung) das für die weitere Lektüre notwendige geschichtliche Grundlagenverständnis geliefert. Schlinker setzt hierzu unser heutiges Verständnis des Rechts anhand konkreter Beispiele in den jeweiligen geschichtlichen Kontext und gibt so einen ersten Überblick über die privatrechtliche Rechtsgeschichte bis in die Moderne.

Das darauffolgende Kapitel 1 widmet sich dem Vertrags- und allgemeinen Obliegenheitenrecht. Schlinker geht hierin – neben Anderem – insbesondere auf den Vertragsschluss, damit einhergehende Willensmängel, die Stellvertretung und das Recht der Leistungsstörung ein. Die Darstellungen der dahintersteckenden Privatrechtsgeschichte erfolgt in chronologischer Reihenfolge, was eine besondere Stringenz mit sich bringt, die bei der Erschließung des Inhalts sehr hilfreich ist.

Kapitel 2 widmet sich den besonderen vertraglichen Schuldverhältnissen. Otto erläutert in diesem insbesondere die Rechtsgeschichte hinter dem Kauf-, Werkvertrags-, Dienstvertrags-, und Bürgschaftsvertragsrecht. Auch hier erfolgt die Darstellung stringent chronologisch. Von den wortgeschichtlichen Ursprüngen des Begriffes „Kauf“, bis hin zur Rechtsgeschichte des Rechts der Personalsicherheiten wird ein geschichtlicher Überblick über die wichtigsten Vertragstypen unserer Zeit gegeben.

Bereits die römischen Juristen sahen das Bedürfnis der Rückabwicklung rechtsgrundloser Vermögensverschiebungen und schafften mit einer Reihe von Klagen Rechtsinstitute wie die „condictio indebiti“, die in unserer Rechtsordnung

bis heute als sachenrechtliches Korrektiv verankert sind und jedem Studierenden wohlbekannt. Mit der Geschichte hinter diesen bereicherungsrechtlichen Aspekten und allgemein dem Recht der gesetzlichen Schuldverhältnisse beschäftigt sich Schlinker in Kapitel 3. Dem Sachenrecht und seinen rechtsgeschichtlichen Implikationen widmet sich das darauffolgende vierte Kapitel.

Seinen Abschluss findet das Buch in Kapitel 5 mit der rechtshistorischen Entwicklung des Familienrechts. Ludyga und Heintz erläutern hierin unter Fokussierung auf das Wesentliche das Eheschließungs- und Scheidungsrecht von der im römischen Reich noch stark patriarchisch geprägten Zeit bis hin zu unserer säkularisierten heutigen Moderne. Dass dieses Thema keinesfalls an Bedeutung verloren hat, zeigt bereits die große gesellschaftliche und politische Debatte im Jahr 2017 rund um die gleichgeschlechtliche Ehe. Hier zeigt sich nochmals der eingangs erwähnte Vorteil eines rechtsgeschichtlichen Grundwissens. Gerade im Eheschließungsrecht sind historische Argumente von großer Bedeutung für die juristische Auslegung und machen ein sauberes methodisches Vorgehen – insbesondere in verfassungsrechtlicher Hinsicht – erst möglich. Die Ausführungen von Ludyga und Heintz schaffen es einen interessanten und stringenten Überblick über die komplexe rechtsgeschichtliche Thematik zu geben und sind daher nach Ansicht des Rezensenten auch begleitend zum Grundlagenfach Familienrecht ein echter Mehrwert!

### **C. Fazit**

Das Kurz-Lehrbuch „Privatrechtsgeschichte“ von Schlinker/Ludyga/Bergmann, unter Mitarbeit von Otto und Heintz, gibt einen guten Überblick über die Rechtsgeschichte hinter den wesentlichen Rechtsgebieten des Zivilrechtes und verliert dabei nie den Fokus auf das für den Leserkreis Wesentliche. Die Darstellungen orientieren sich dabei ausnahmslos an der Konzeption des Kurz-Lehrbuchs: Den Leserinnen und Lesern einen „kleinen Einblick in den Reichtum und die Vielfalt der privatrechtlichen Lösungswege“ zu geben. Es sei daher jedem Studierenden wärmstens ans Herz gelegt.

Matthias Michael Thielen



ISBN: 978-3-946851-49-3



9 783946 851493